

Humanitäre Aufenthaltstitel Rückkehrmanagement

Leitfaden für den Umgang mit Personen mit unklarer Aufenthaltsperspektive
und ausreisepflichtigen Personen im Zuständigkeitsbereich der Ausländer-
behörde der Stadt Rheine

**Im Text wird zur besseren Lesbarkeit lediglich die männliche Form verwendet.*

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeines/Einführung	2
1.1 Kurze Verfahrensbeschreibung nach Ablehnung des Asylantrages	3
2 Der Weg zum Konzept	4
2.1 Leitgedanken	4
2.2 Change Management	5
2.3 Projektauftrag	6
2.4 Projektorganisation	6
2.4.1 Projektaufbau	6
2.4.2 Projektplan	7
2.5 Ausgangslage bei Projektbeginn	7
3 Rückkehrmanagement	8
3.1 Handlungsfelder	8
3.2 Leitlinien	13
3.3 Kommunikations- und Entscheidungsstruktur	15
4 Lagebild	16
5 Personal	19
6 Begleitende Maßnahmen	20
6.1 Einsatzfahrzeug (Sonderfahrzeug für Abschiebungen)	20
6.2 Einsatztraining	20
6.3 Einsatzmittel	20
7 Fazit und Ausblick	21

Anlagen

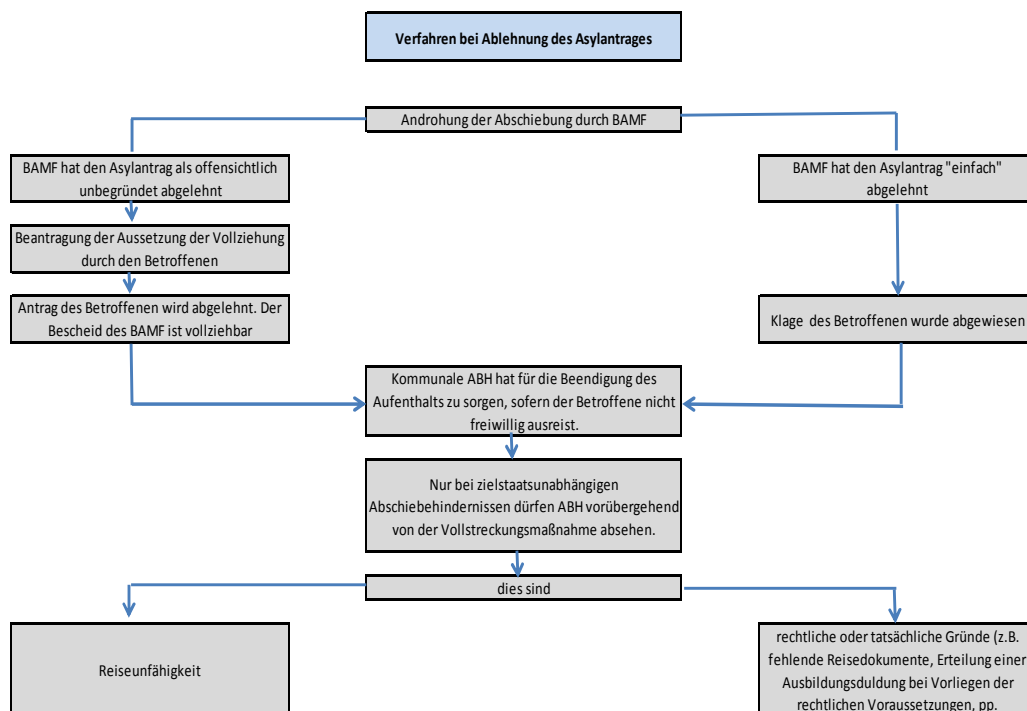
1. Leitsätze für die Zusammenarbeit CV mit FB Soziales, Migration, Integration und ABH
2. Entscheidungsmatrix
3. Standardreport der Sozialarbeiter/Stadteilbüros (Musterbögen für Einzelpersonen und Familien)
4. Abschiebungsmatrix
5. Unterweisung Rückführungsmaßnahmen
6. Belehrungsbogen Mitwirkungspflichten

1 Allgemeines/Einführung

„Rheine sagt Willkommen: Rheine steht für ein friedliches, tolerantes und weltoffenes Miteinander von Menschen aus über 100 verschiedenen Herkunftsländern und Kulturen“. Dieser Leitsatz ist Teil der Definition des Integrationsverständnisses und Willkommenskultur aus dem Migrations- und Integrationskonzept (2. Fortschreibung, Mai 2017). Menschen, denen bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechender Aufenthaltstitel durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine Schutzberechtigung zugesprochen wurde oder wird (Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz oder Abschiebungsverbot), möchte die Stadt Rheine möglichst schnell und umfassend Integrationsangebote machen. Politische Handlungsgrundlage dafür ist das Migrations- und Integrationskonzept der Stadt Rheine, welches Handlungsfelder, Ziele und Maßnahmen der Integrationsarbeit definiert.

Die Beratung und die im Zusammenhang mit dem Rückkehrmanagement zu erledigende Arbeit steht vermutlich immer dem erklärten Willen des Betroffenen entgegen, der durch sein Asylgesuch einen persönlichen Schutzbedarf geltend gemacht hat. Diesen Widerspruch wird die Stadt Rheine durch ihren gesetzlichen Auftrag nicht aufheben können. Sie trägt durch einen konsequenten Ansatz, Ausreisehindernisse aufzuarbeiten, zur Klärung der persönlichen Lebens- und Aufenthaltsperspektive des Betroffenen bei.

Das vorliegende Konzept **Rückkehrmanagement** befasst sich mit dem Verfahren für Ausländer mit unklarer Aufenthaltsperspektive, deren Abschiebung aus bestimmten Gründen ausgesetzt wurde. Aufgabe der Ausländerbehörde (ABH) der Stadt Rheine ist es, diese Ausreisepflichten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und des gesetzlichen Auftrags umzusetzen.



1.1 Kurze Verfahrensbeschreibung nach Ablehnung des Asylantrages

Zunächst wird der Ablauf des Asylverfahrens für den Fall der *Ablehnung des Asylantrages* durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erläutert, um darzustellen, welche Abschiebehindernisse die Vollziehung der Rückkehrmaßnahmen durch die ABH beeinflussen können.

Wenn das BAMF über Anträge zu Ungunsten der Asylbegehrenden entscheidet und die Abschiebung androht, können die Betroffenen binnen einer im Bescheid genannten Frist die Aussetzung der Vollziehung beim Verwaltungsgericht beantragen. Das Verwaltungsgericht entscheidet hierüber zügig.

Sind Bescheide des BAMF endgültig vollziehbar, hat die kommunale Ausländerbehörde für die Beendigung des Aufenthalts zu sorgen, sofern die Betroffenen nicht freiwillig ausreisen. Nur solange inlandsbezogene Abschiebehindernisse bestehen, dürfen die ABH vorübergehend von Vollstreckungsmaßnahmen absehen.

Ein inlandsbezogenes Ausreisehindernis ist die **Reiseunfähigkeit**, also das Unvermögen, ohne Gefahren für Leib und Leben mit dem vorgesehenen Transportmittel an das Reiseziel zu gelangen. Sofern ausreisepflichtige Ausländer dies geltend machen, müssen sie gewichtige Anhaltspunkte vortragen, die berechtigten Anlass zu Zweifeln an ihrer Transportfähigkeit geben.

Unabhängig von der Reisefähigkeit haben Ausländerbehörden von der Abschiebung abzusehen, solange sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, etwa weil **keine Reisedokumente** verfügbar sind. Sie können davon absehen, wenn **dringende humanitäre oder persönliche Gründe** oder **erhebliche öffentliche Interessen** die vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Persönliche Gründe können zum Beispiel vorliegen, wenn ein junger Mensch aktuell eine qualifizierte Berufsausbildung absolviert, nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat stammt und sein nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde. Bei bereits längerer Aussetzung der Abschiebung können sich Flüchtlinge einen Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis erarbeiten, wenn sie sich – auch wirtschaftlich – erfolgreich in die Gesellschaft integriert und Abschiebungshindernisse nicht selbst zu verantworten haben.

2 Der Weg zum Konzept

2.1 Leitgedanken

Mit dem auf den Zeitraum vom 01.10.2017 bis zum 30.09.2018 zeitlich befristeten Sonderprojekt Rückkehrmanagement sollten die aufgrund von Arbeitsverdichtung und mangelnder Personalressourcen angefallenen Bearbeitungsrückstände bei der ABH Rheine aufgearbeitet sowie ein Konzept „Rückkehrmanagement der ABH Rheine“ als Grundlage für die zukünftige Aufgabenerledigung entwickelt werden.

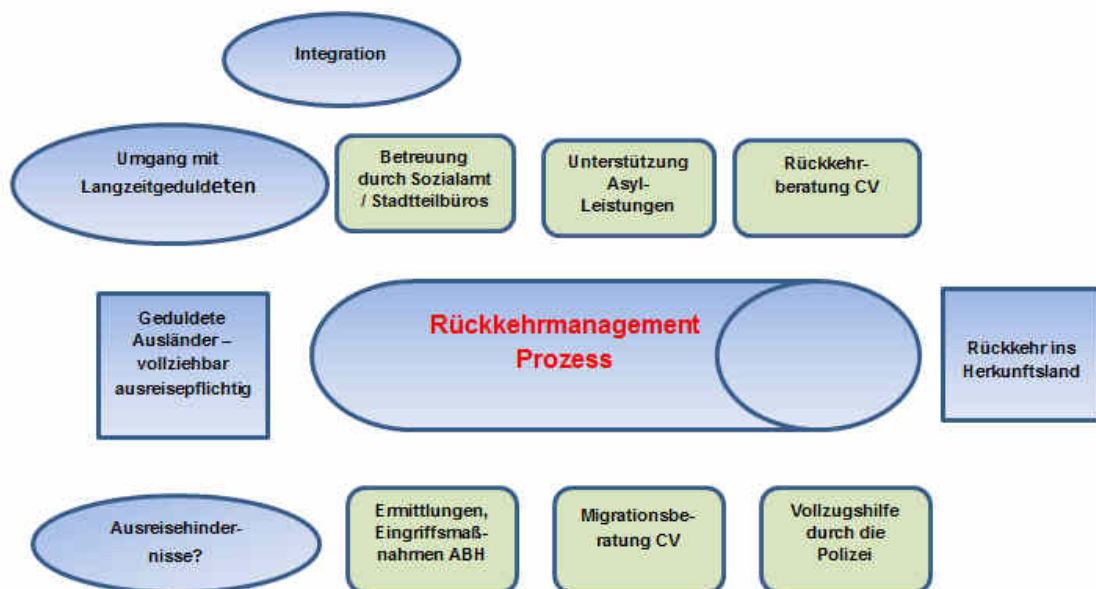
Neben dem Sonderprojekt Rückkehrmanagement wird mit dem Team der ABH Rheine auch eine Organisationsentwicklung durchgeführt, um die Zuständigkeiten und Arbeitsprozesse den veränderten Anforderungen anzupassen und eine Grundlage für die zukünftige Stellenbemessung zu haben.

Die Ausländerbehörde gehört bei der Stadt Rheine organisatorisch zum Fachbereich 8, Soziales, Migration und Integration. Die im Rahmen des Rückkehrmanagements komplementär mitwirkenden Stellen dieses Fachbereichs (Hilfen für Asylbewerber nach dem Asylleistungsgesetz und Begleitung/Beratung von Zuwanderern durch Sozialamt/ Stadtteilbüros) sollen das Rückkehrmanagement unterstützen.

Daneben sind die Stellen des Caritasverbandes *Flüchtlingsberatung und Migration* sowie *Rückkehrberatung* am Rückkehrmanagement beteiligt.

Für die Durchführung von Abschiebungen und Ermittlungen ist die Unterstützung durch die Polizei im Rahmen der Vollzugshilfe erforderlich.

Das folgende Schaubild zeigt die Vernetzung der am Rückkehrmanagement beteiligten Stellen:



2.2 Change Management

Mit dem Projekt Rückkehrmanagement wird nach Wegen gesucht, die den Gesamtprozess optimieren. Dies erfordert ggf. Änderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation, die erst eine neue strategische Prozessabwicklung möglich macht. Betroffene Mitarbeiter sind aufgefordert, sich auf neue Verfahrensabläufe einzustellen. Erfahrungswissen und Routine können von ihnen nur sukzessive aufgebaut werden. Dadurch wird es für eine gewisse Zeit erforderlich sein, die neuen Prozessschritte anzunehmen und sich das erforderliche Wissen/ Handling anzueignen.

„Veränderungen lösen Ängste und Sorgen aus, die Widerstand gegen Veränderungen erzeugen“.

Deswegen müssen Projektverantwortliche und Führungskräfte ein gemeinsames Verständnis zum *„Warum“* *sollen wir uns verändern?* herstellen. Dieses Phänomen müssen die Projektverantwortlichen und später die Führungskräfte, die verbesserte Prozessergebnisse wollen, immer im Auge behalten.

Deshalb ist es besonders wichtig, die im Prozess beteiligten Mitarbeiter und die Vertreter der eingebundenen externen Stellen bei der Gestaltung der neuen strategischen Ausrichtung und der geplanten neuen Aktivitäten mitzunehmen.

Bei Projektstart ist eine gewisse Skepsis und auch Widerstand gegen die geplante Veränderung völlig normal. Zunächst wird häufiger der mit dem Projekt angestrebte Erfolg angezweifelt. „Was bringt uns die Veränderung? Für die neuen Aktivitäten haben wir nicht die erforderliche Zeit! Das machen wir ja sowieso schon.“ Auch in der Testphase der neuen Verfahrensschritte gilt es einen langen Atem zu haben. Erfahrungen in dieser Phase müssen konstruktiv genutzt werden, um weitere Optimierungen möglich zu machen bzw. Störungen auszuschalten. Erst eine lückenlose mitarbeiternahe Betreuung des Umsetzungsprozesses „Wohin wollen wir uns entwickeln?“ wird letztlich zur Akzeptanz bei den Prozessbeteiligten führen und damit die erfolgreiche Umsetzung des Projektes möglich machen.

Die Entwicklung und Umsetzung des Rückkehrmanagements erfordert eine neue gemeinsame Grundhaltung. Das Sonderprojekt hat dazu beigetragen, diese Grundhaltung gemeinsam zu entwickeln.

Damit wird eine Verbesserung von Prozessen, Abläufen und Schnittstellen sowie eine Steigerung der Mitarbeiterzufriedenheit erreicht.

2.3 Projektauftrag

Das Sonderprojekt Rückkehrmanagement hat folgende Zielsetzung:

- Entwicklung eines transparenten, zeitnahen und rechtssicheren Verfahrensablaufs für Personen ohne Bleibeperspektive
 - Erstellung des Konzeptes „Rückkehrmanagement der Stadt Rheine“
- Aufarbeitung von Vollzugsdefiziten bei geduldeten Personen
 - Identifizierung und Anwendung wirksamer Aktivitäten

2.4 Projektorganisation

2.4.1 Projektaufbau

Das Sonderprojekt Rückkehrmanagement hat folgenden Projektaufbau:

- **Projektleitung**
Wiebke Gehrke (Fachbereichsleiterin FB 8)
- **Geschäftsführung**
Michael Hoppe (Projekt ABH)
- **Projektgruppenmitglieder**
Tino Wermeling (Produktverantwortlicher/ABH)
Tim Strotbaum (Sachbearbeiter Asyl/ABH)
Jürgen Koch (Produktverantwortlicher/Asylbewerber-Leistungen und Unterbringung)
Viktoria Schwarz (Team Beratung und Begleitung von Zuwanderern)
Elke Parniske (Caritasverband/Flüchtlingsberatung und Migration)
Kevin Löcke (Caritasverband/Rückkehrberatung)
Norbert Gedicke (Leiter Polizeiwache Rheine)
wurde zu themenbezogenen Besprechungen (Zusammenarbeit ABH/Polizei) eingeladen.

Die Projektleitung hat bewusst den Teilnehmerkreis der Projektgruppe weiter gefasst. Grundgedanke war es, neben den engeren Prozessverantwortlichen der ABH auch weitere Stellen zu beteiligen, die Einfluss auf das Rückkehrmanagement haben. Ziel war es, Betroffene zu Beteiligten zu machen, damit ein ganzheitlicher Bearbeitungsansatz und ein gemeinsames Verständnis für die Abwicklung des Rückkehrmanagements erarbeitet werden konnte. Unter dieser Beteiligung ist ein belastbares Konzept für das Rückkehrmanagement entstanden.

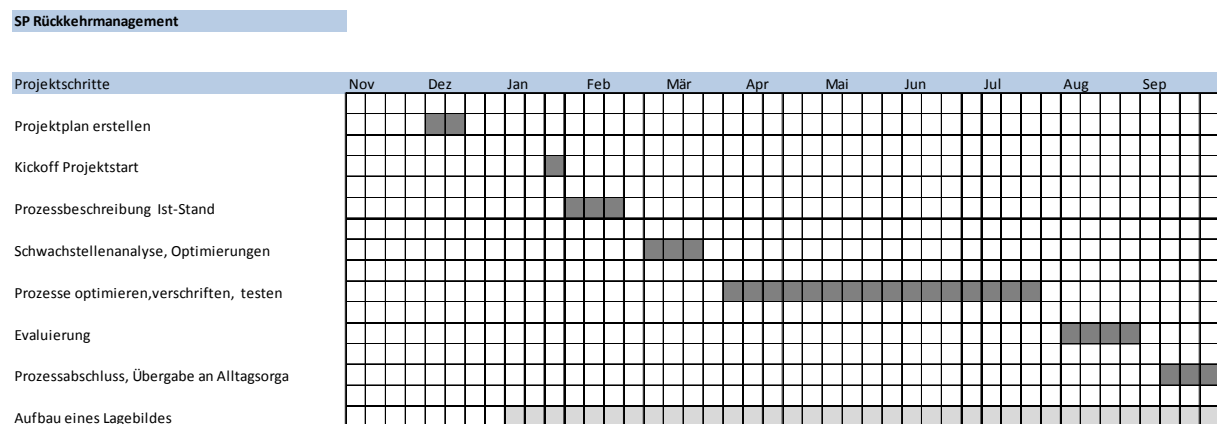
Der Bürgermeister, der Verwaltungsvorstand II sowie der Sozialausschuss der Stadt Rheine wurden/werden über die Projektentwicklung durch mündliche und schriftliche Statusberichte informiert. Auch nach Abschluss des Projektes ist die Einbindung der zuständigen Gremien regelmäßig.

2.4.2 Projektplan

Für die Projektabwicklung wurde ein *Projektplan* erstellt. Daraus ergeben sich folgende Projektschritte:

- Bestandsaufnahme: Zunächst sollen die Arbeitsprozesse aller beteiligten Stellen bezogen auf das Rückkehrmanagement erhoben und verschriftet werden.
- Darauf folgt eine Schwachstellenanalyse und die Prüfung von Optimierungsmöglichkeiten bei der Umsetzung des Rückkehrmanagements.
- Der Gesamtprozess soll mit den erarbeiteten Erweiterungen und Änderungen im Sinne der Projektziele angepasst und getestet werden.
- Nach der Testphase erfolgt ggf. eine Evaluierung der getesteten neuen Prozessbausteine.
- Nach Abschluss des Projektes wird das entwickelte Konzept *Rückkehrmanagement* in die Alltagsorganisation implementiert.
- Entwicklung des Lagebildes „Rückkehrmanagement“.

Für die Zeitplanung des Projektes wurde folgender Ablaufkalender vereinbart:



2.5 Ausgangslage bei Projektbeginn

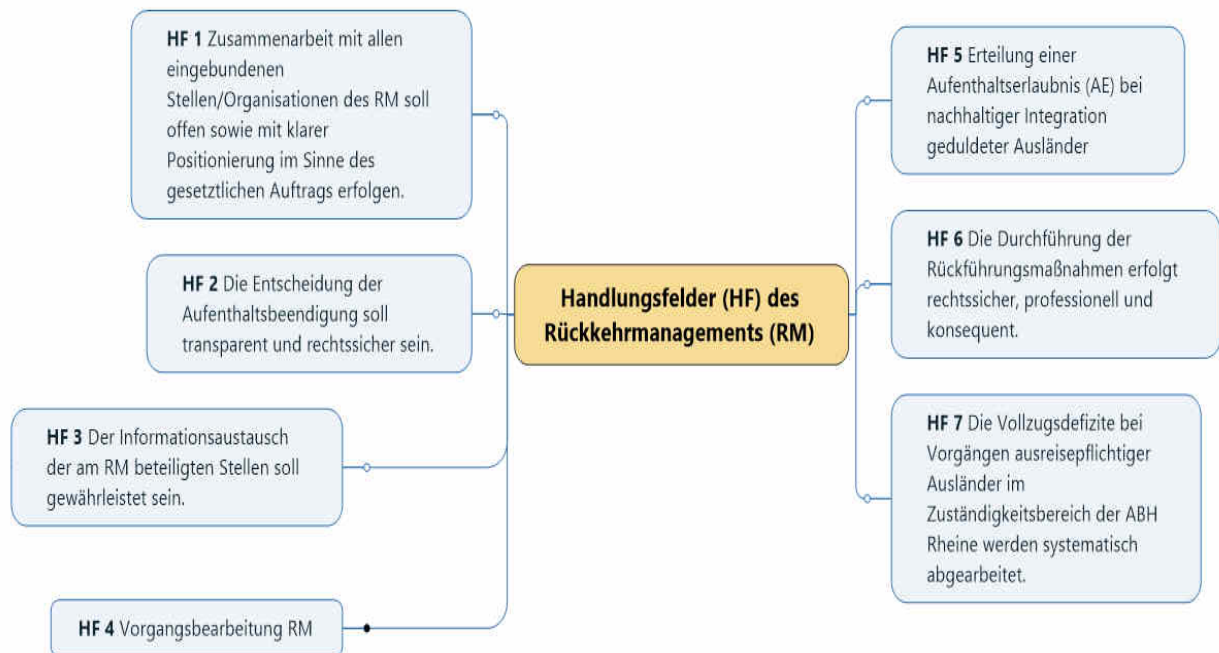
Zu Beginn des Projektes hatte die ABH Rheine folgende Ausgangslage:

Stand 31.12.2017	
Duldungen (Anzahl)	151
Aufenthaltsgestattungen (Anzahl)	185
<i>Ausreisehindernisse</i>	
Fehlende Reisedokumente (%-Anteil)	26,5%
Medizinische Gründe (%-Anteil)	04,0%
Humanitäre und sonstige Gründe (%-Anteil)	69,5%
Abgeschobene Ausländer 2017	13
Freiwillige Ausreisen 2017	26
Freiwillige Ausreisen mit/ohne Förderprogramme 2017	20/6

3 Rückkehrmanagement

3.1 Handlungsfelder

Die Projektgruppe hat in Projektsitzungen sowie im engeren Kreis in Arbeitssitzungen der Projektmitglieder ABH und Asyl/Leistungen die folgenden Handlungsfelder identifiziert und dazu folgende Handlungsziele formuliert.



In geeigneten Fällen sollen mit der dem Projekt Rückkehrmanagement folgenden Strategieplanung den Handlungsfeldern weitere Aktivitäten zugeordnet werden.

Die Handlungsfelder und die damit verbundenen Maßnahmen/Aktivitäten wurden unter Berücksichtigung der nachfolgend benannten Organisationsziele entwickelt.



Handlungsfeld 1 Zusammenarbeit aller Stellen des Rückkehrmanagements
Die Zusammenarbeit der im Rückkehrmanagement eingebundenen Stellen/Organisationen soll mit abgestimmter und klarer Positionierung im Sinne des gesetzlichen Auftrags erfolgen.
Handlungsziele
Alle eingebundenen Stellen schaffen beim Kontakt mit ausreisepflichtigen Ausländern Vertrauen und Verständnis trotz unterschiedlicher Ziele ihrer Organisationen.
Alle eingebundenen Stellen machen den geduldeten Ausländern keine falschen Hoffnungen hinsichtlich ihres Bleiberechts im Kontext zur persönlichen ausländerrechtlichen Situation.
Vereinbarungen/Maßnahmen
Mit den Stellen des Caritasverbandes (Beratungen Migration und Flüchtlinge sowie Rückkehrberatung) wurden Leitsätze für die Zusammenarbeit mit der ABH Rheine vereinbart. Sie sind dem Konzept als Anlage 1 beigelegt.

Handlungsfeld 2 Entscheidung der Aufenthaltsbeendigung
Die Entscheidung der Aufenthaltsbeendigung soll transparent und rechtssicher, sein.
Handlungsziele
Ordnungsrechtliche Entscheidungen zur Aufenthaltsbeendigung geduldeter Ausländer werden transparent und rechtssicher getroffen.
Die ausländerrechtlichen Verfahren der ABH Rheine sind rechtssicher.
Vereinbarungen/Maßnahmen
Die ordnungsrechtlichen Entscheidungen der ABH werden unter Berücksichtigung einer abgestimmten Entscheidungsmatrix (Anlage 2) getroffen. Diese Matrix beinhaltet interne Festlegungen bei Ermessensentscheidungen und die aktuelle Rechtslage zu bestimmten Entscheidungsfällen. Bei Änderung der genannten Kriterien wird die Matrix zeitnah angepasst. Durch die einheitliche Anwendung der Matrix ist ein transparentes und rechtssicheres Verfahren möglich.

Handlungsfeld 3

Informationsaustausch der beteiligten Stellen

Der Informationsaustausch der beteiligten Stellen des Rückkehrmanagements soll gewährleistet sein. Die Gesetzeslage Asyl soll allen Prozessbeteiligten bekannt gemacht werden.

Handlungsziele

Alle für das Verfahren des Rückkehrmanagements erforderlichen Informationen werden systematisch erhoben und stehen der ABH Rheine für die ordnungsrechtliche Bearbeitung der Rückführungsfälle zur Verfügung.

Ein Austausch zur Rechtslage Asyl ist mit allen beteiligten Stellen des Rückkehrmanagement erfolgt.

Vereinbarungen/Maßnahmen

Die Sozialarbeiter der Stadtteilbüros erstellen und pflegen **standardisierte Berichte (Anlage 3)** zu geduldeten und gestatteten Ausländern ihres Bereichs und machen sie der ABH Rheine verfügbar (abgestimmte digitale Ablage). Die Datenschutzbestimmungen werden dabei beachtet.

Im Rahmen einer örtlichen Fortbildungsmaßnahme soll in 2018 die Gesetzeslage Asyl mit allen Prozessbeteiligten des Rückkehrmanagements erörtert werden.

Handlungsfeld 4

Vorgangsbearbeitung Rückkehrmanagement

Die Vorgangsbearbeitung im Rückkehrmanagement soll rechtsicher und professionell erfolgen. Für die Sachbearbeitung müssen ausreichende Personalressourcen zur Verfügung stehen. Kernarbeitsfremde Aufgaben sollen durch Unterstützungskräfte erledigt werden.

Handlungsziele

Die Zeitressource für die Beratungen durch die ABH Rheine wird erhöht.

Entlastung der Sachbearbeitung Asyl von kernfremden Aufgaben.

Vereinbarungen/Maßnahmen

Eine Erhebung zur Prüfung des Personal-/Stellenplans der ABH Rheine wurde projektbegleitend durchgeführt. Daraus hat sich auch faktisch das Erfordernis einer personellen Verstärkung für die ABH Fachbereich Asyl ergeben. Eine Personalzuweisung soll nun auf dieser Grundlage erfolgen.

Zur Entlastung der Sachbearbeitung Asyl sollen Kräfte eingestellt werden, die bei Abschiebungen und Ermittlungen zur Unterstützung eingesetzt werden können. Hierdurch für Sachbearbeitung Asyl freiwerdenden Kapazitäten können dann für die Bearbeitung von Duldungsfällen genutzt werden.

Handlungsfeld 5
Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für geduldete Ausländer zur Integration
Geduldete Ausländer, die die gesetzlichen Anforderungen der Integration erfüllen, sollen einen Aufenthaltstitel bekommen.
Handlungsziele
Die ABH Rheine erteilt geduldeten Ausländern, die die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Integration erfüllen, eine Aufenthaltserlaubnis.
Vereinbarungen/Maßnahmen
Langzeitgeduldete wurden im Hinblick auf Integrationsfähigkeit besonders geprüft.
Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausbildungsduldung an geduldete Ausländer werden besonders geprüft. Die aktuellen Erlasse NRW vom 17.05.2018 zur 3 plus 2 Regelung und vom 17.07.2018 zur Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration werden berücksichtigt (siehe dazu auch Entscheidungsmatrix – Anlage 2).

Handlungsfeld 6
Durchführung von Rückführungsmaßnahmen
Die Durchführung von Rückführungsmaßnahmen durch die ABH Rheine in die Herkunftsländer ausreisepflichtiger Ausländer soll rechtssicher, professionell und konsequent erfolgen.
Handlungsziele
Die Anzahl der freiwilligen Rückkehrfälle wird gesteigert, um die Zahl der Rückführungen in die Herkunftsländer insgesamt zu erhöhen.
Polizeiliche Vollzugshilfe wird bei Abschiebungen beantragt, es sei denn, eine Einsatzabwicklung ist zweifelsfrei auch ohne polizeiliche Unterstützung möglich.
Bei den Abschiebungen ist die Eigensicherung der Einsatzkräfte gewährleistet.
Die Abschiebung wird gründlich vorbereitet und der Einsatzablauf erfolgt geordnet und abgestimmt.
Vereinbarungen/Maßnahmen
Es sollen gemeinsam mit dem CV (Rückkehrberatung) Maßnahmen/Aktivitäten gefunden werden, die die freiwillige Rückkehrbereitschaft der Ausreisepflichtigen fördert.
Erfolgte Abschiebungen wurden mit den Einsatzkräften nachbesprochen. Aus den Erfahrungen wurde eine Abschiebungsmatrix (Anlage 4) mit Leitsätzen erstellt, mit der ein standardisiertes Verfahren beschrieben wird. Diese Matrix wird ggf. fortgeschrieben. Eine Unterweisung unter Abstimmung mit der von der Stadt Rheine beauftragten Fachkraft für Arbeitssicherheit „ Rückführungen ausreisepflichtiger Personen “ wurde ebenfalls erstellt (siehe Anlage 5).

Handlungsfeld 7

Vollzugsdefizite bei ausreisepflichtigen Personen im Zuständigkeitsbereich der ABH Rheine

Die Vollzugsdefizite bei Vorgängen ausreisepflichtiger Personen der ABH Rheine werden systematisch abgearbeitet. Dieses Handlungsfeld erfordert eine besonders gründliche Betrachtung. Hier ist zu prüfen, welche Aktivitäten und Maßnahmen die Vollzugsdefizite auflösen können. Bereits im Rahmen des Projektes wurden einige Möglichkeiten besprochen.

Für eine konkrete Umsetzung und verbindliche Gestaltung wird eine Strategieplanung dem Projekt Rückkehrmanagement folgen, die konkrete und messbare Zielsetzungen sowie die taktischen Stellschrauben für eine erfolgreiche Arbeit festlegen.

Handlungsziele

Die Vollzugsdefizite sind identifiziert.

Mitwirkungspflichten im ausländerrechtlichen Verfahren werden bei den Betroffenen nachdrücklich eingefordert.

Von den geduldeten Ausländern angeführte Abschiebungshindernisse werden auf ihre Belastbarkeit geprüft.

Vereinbarungen/Maßnahmen

Erforderliche Nachweise zur Belegung der Ausreisehindernisse werden konsequent eingefordert.

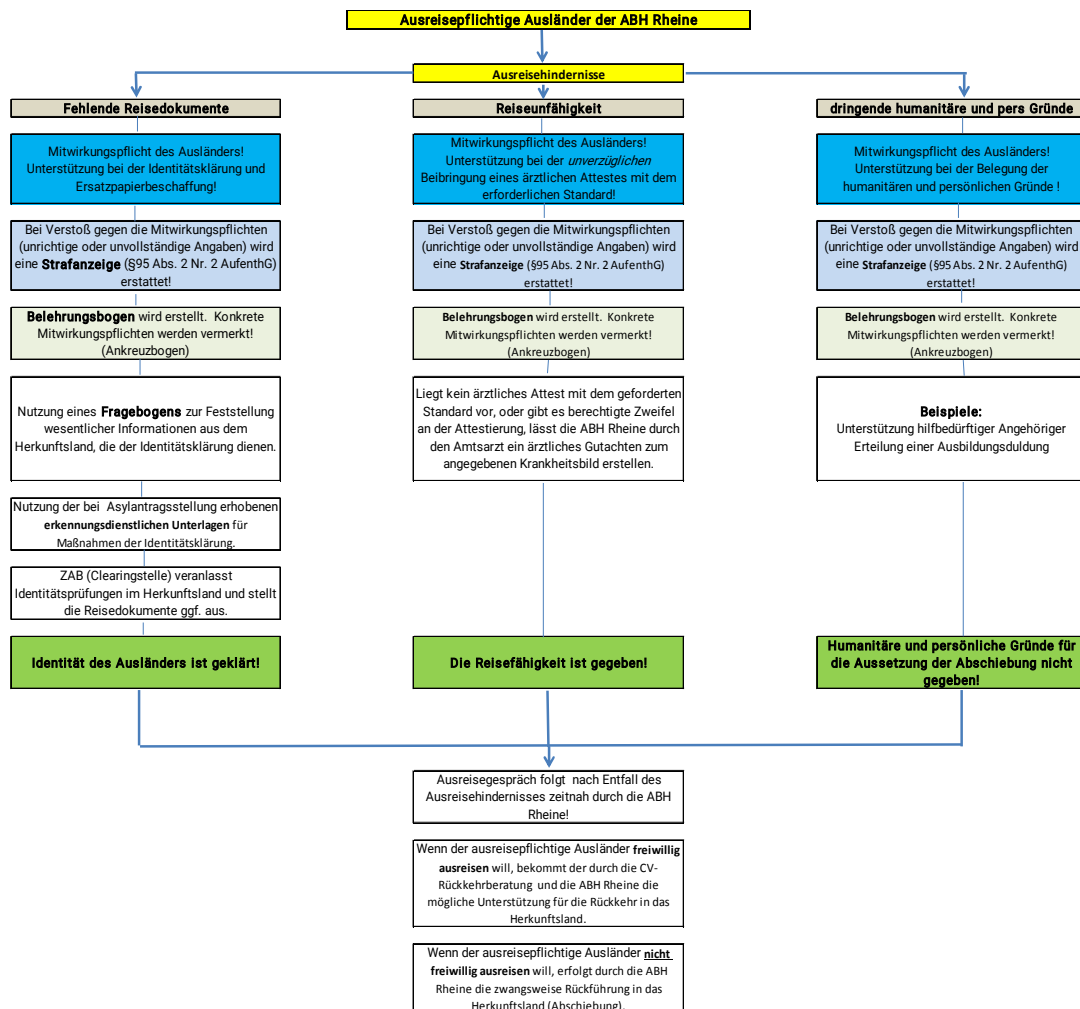
Zur Identitätsklärung sollen vorbereitete Fragebögen zu konkreten Einzelheiten der persönlicher Kontakte pp. in den Herkunftsländern genutzt werden.

Bei falschen oder unvollständigen Angaben des Ausländers ist zu prüfen, ob der Verstoß (§ 95 Abs.2 Nr. 2 AufenthG) zur Anzeige gebracht wird.

Ein entwickelter Belehrungsbogen (**Anlage 6**) zu den Mitwirkungspflichten soll den betroffenen Ausländern zur Unterschrift vorgelegt werden; er wird zur Ausländerakte genommen.

Zur Belegung der Reiseunfähigkeit abzuschiebender Ausländer vorgelegte ärztliche Atteste sollen hinsichtlich der Belastbarkeit geprüft werden.

Zum Handlungsfeld 7 ist nachfolgend eine Übersicht des Prozessablaufs zur Bearbeitung der Vollzugsdefizite bei Durchsetzung von Ausreisepflichten eingefügt:



3.2 Leitlinien

Das Rückkehrmanagement der Stadt Rheine setzt mit folgenden Festlegungen an:

Der Beratungs- und Verfahrensablauf für Personen im Duldungsstatus ist transparent, zeitlich strukturiert und auf einen kommunikativen Prozess angelegt.

Eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit gewährleistet eine umfassende Würdigung des Einzelfalls vs. des öffentlichen Interesses und erhebt den Anspruch auf Gleichbehandlung gleichgelagerter Fälle.

Die Beratung und die im Zusammenhang mit dem Rückkehrmanagement zu erledigende Arbeit steht vermutlich immer dem erklärten Willen des Betroffenen entgegen, der durch sein Asylgesuch einen persönlichen Schutzbedarf geltend gemacht hat. Diesen Widerspruch wird die Stadt Rheine durch ihren gesetzlichen Auftrag nicht aufheben können. Sie trägt durch einen konsequenten Ansatz, Ausreisehindernisse aufzuarbeiten, durch Klärung der persönlichen Lebens- und Aufenthaltsperspektive des Betroffenen bei.

Leitlinien zur Abwicklung des Rückkehrmanagements:

- 3.2.1 Wenn ein Ausländer den erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt, ist er unverzüglich zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet. Kommt der Ausländer der Verpflichtung nicht nach, ist die Ausreise - sofern keine Vollzugshindernisse vorliegen - zwangsweise durchzusetzen.
- 3.2.2 Die Information des Betroffenen über die Ausreiseverpflichtung (Anschieben, Beratungsgespräch) enthält immer auch Hinweise und Beratungsmöglichkeiten hinsichtlich der Möglichkeit der freiwilligen Ausreise und entsprechender Fördermöglichkeiten. Die freiwillige Ausreise hat für die Stadt Rheine Priorität, auch wenn entsprechende Beratungsprozesse den zeitlichen Verlauf der Rückkehr beeinflussen.
- 3.2.3 Sofern die Ausreise nur zwangsweise umsetzbar ist, sollen die damit verbundenen Beeinträchtigungen und Belastungen auf ein Mindestmaß reduziert werden.
- 3.2.4 Bei Personen ohne erwartbare Aufenthaltsperspektive oder bei Personen im Duldungsstatus soll die Beratung schon frühzeitig auf eine aktive Auseinandersetzung mit einer möglichen Rückkehr in das Heimatland ansetzen. Dazu gehören:
- Einschränkungen bei der Erteilung von Arbeitserlaubnissen
 - Frühzeitige Aufklärung und Einforderung der gesetzlich normierten Mitwirkung an der Feststellung der Identität
 - Frühzeitige Aufklärung und Einforderung qualifizierter ärztlicher Gutachten zur Belegung gesundheitlicher Einschränkungen bzw. Ausreisehindernisse
 - Sozialarbeiterische Beratung, sich mit der Rückkehrperspektive auseinanderzusetzen.
- 3.2.5 Grundsätzlich ist jeder Fall einer intensiven Einzelfallprüfung zu unterziehen, die konkrete Entscheidung zum weiteren Vorgehen nach Maßgabe dieser Leitlinien wird grundsätzlich im vier-Augen-Prinzip im Produktbereich Ausländerbehörde getroffen. Sofern eine zwangsweise Rückführung unvermeidbar ist, ist die Zustimmung der Fachbereichsleitung Soziales, Migration und Integration erforderlich.
- 3.2.6 Ermessensentscheidungen haben stets eine Abwägung zwischen den schutzwürdigen Interessen des Einzelfalls und der Allgemeinheit vorzunehmen. Daher kann das Ziel sowohl durch eine Entscheidung zugunsten eines Aufenthaltstitels für den Betroffenen wie auch durch eine Ausreise durch den Betroffenen erreicht werden. Für die Ermessensausübung sollen entsprechend der gesetzlichen Rahmenbedingungen folgende Leitlinien gelten:
- 3.2.6.1 Dem Schutz von Ehe und Familie, insbesondere dem Schutz der Familieneinheit, wird grundsätzlich Rechnung getragen. Kinder und Jugendliche sind besonders schutzbedürftig.

- 3.2.6.2 Der Zugang zu Bildungs- und Qualifizierungsangeboten differenziert in vielen Fällen nicht nach dem Aufenthaltsstatus. Sofern in absehbarer Zeit von Personen im Duldungsstatus Bildungsabschlüsse o. ä. erworben werden, soll der Zeitpunkt der Rückkehr darauf Rücksicht nehmen. Spezialgesetzliche Regelungen (§ 60 a AufenthG) bleiben von diesem Leitsatz unberührt.
- 3.2.6.3 Straftaten fließen grundsätzlich in die rechtliche Bewertung des Einzelfalls ein.
- 3.2.6.4 Der Betroffene hat entsprechend der gesetzlichen Vorgaben Mitwirkungspflichten und kann Beratungsangebote wahrnehmen. Seitens der Stadt Rheine zu setzende Fristen sollen in einem angemessenen Verhältnis zu den Anforderungen an den Betroffenen sowie des öffentlichen Interesses stehen.

3.3 Kommunikations- und Entscheidungsstruktur

- 3.3.1 **Ausländerbehörde (ABH) des Kreises Steinfurt**
Zwischen den Ausländerbehörden der Stadt Rheine und des Kreises Steinfurt findet regelmäßig ein inhaltlicher Austausch statt. In besonderen Fällen unterstützen sie sich personell und materiell (z. B. Nutzung der Sonderfahrzeuge) zur Bewältigung besonderer Einsätze.
Eine gemeinsame Bereitschaftsdienstplanung für Einsätze außerhalb der Bürodienstzeiten ist zur beiderseitigen Entlastung der Personalressourcen für den Bereich des Kreises Steinfurt (einschließlich Zuständigkeitsbereich ABH Rheine) in Planung.
- 3.3.2 **Zentrale Ausländerbehörde (ZAB)**
Die zentralen Ausländerbehörden unterstützen das Rückkehrmanagement der kommunalen ABH.
Bisher war die ZAB Bielefeld für die ABH Rheine zuständig. Zukünftig wird dies die ZAB Coesfeld sein.

Folgende Unterstützungen werden von der ZAB geleistet:

- Beschaffung von Heimreisedokumente
- Aufgaben als Kontakt-, Koordination- und Clearingstellen zu inländischen wie ausländischen Behörden, Einrichtungen, zu Auslandsvertretungen und Regierungsstellen sowie zu Organisationen und Privatpersonen in Angelegenheiten der Rückführung.
- Einrichtung von Informationsstellen und Führung von Datenbanken
- Unterstützung bei Flugrückführungen (ZFA)

3.3.3 Regionale Rückkehrkoordination (RRK)

Aufgabe der RRK ist es, die kommunalen Ausländerbehörden ihres Bezirks beim Rückkehrmanagement zu unterstützen. Es gab bereits konstruktive Gespräche zwischen der ABH Rheine und der RRK.

Die RRK versteht sich als Bindeglied zum Land NRW und den kommunalen ABH bei Grundsatzthemen zum Rückkehrmanagement.

4 Lagebild

Für die strategische Planung/Umsetzung eines erfolgreichen Rückkehrmanagements wurde ein Lagebild entwickelt. Es soll die erforderlichen Informationen zur Steuerung des Rückkehrmanagements liefern und Aussagen zur Entwicklung relevanter Fallzahlen machen. Hier ist der interne Vergleich der Zahlenentwicklung als auch der Vergleich mit anderen ABH wichtig. Sollten in einer anderen ABH besonders gute Entwicklungen erkennbar sein, so lohnt sich ein Austausch darüber, was diese ABH so erfolgreich gemacht hat. Erfolgreiche Aktivitäten könnten dann für die eigene Aufgabenerledigung übernommen werden.

Das Lagebild soll diesen Anforderungen immer gerecht werden; es wird ggf. auf neue Bedarfe angepasst.

Nach der abgeschlossenen Strategieplanung werden ggf. Aktivitätskennzahlen in das Lagebild Rückkehrmanagement übernommen.

Aktuelle Lage:

Bei der Auswertung des Lagebildes (Stand 31.08.2018) fällt auf, dass die Anzahl der abgeschobenen ausreisepflichtigen Ausländer im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen ist. Die Anzahl der freiwilligen Ausreisen ist in diesem Betrachtungszeitraum deutlich kleiner als im Vorjahr.

Bei der ABH Rheine sind aktuell 139 Duldungen verzeichnet.

Nachfolgend sind Auszüge des Lagebildes dargestellt.

zurück

Strukturdaten

Ausländerdaten nach Status und Herkunftsland

	2018	Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Quelle: ABHIS-Administrativ							8444	9411	8634				
Ausländer Stadt Rheine (Anzahl)							171	170	165				
Ausländer mit Aufenthaltsgestattung (Anzahl)							151	148	139				
Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig - Duldungsinhaber (Anzahl)		145	133	143	157	158	1184%	1031%	14,39%				
Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig - APH - fehlende Reisedokumente (% Quote)							2171%	20,95%	22,30%				
Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig - APH - fehlende Reisedokumente (% Quote)							22,37%	23,65%	21,58%				
Duldungsinhaber (fehlende Reisedokumente / medizinische Gründe (% Quote)							38,18%	37,84%	35,37%				
Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig - APH - sonstige Gründe (% Quote)							2,63%	2,70%	2,18%				
Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig - APH - aus medizinischen Gründen (% Quote)													

Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig - nach Herkunftsländern

TOP 10	LS	Ausländer	Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Serbien	176							38	38	38				
Kosovo	90							30	28	28				
Syrien	475							7	7	7				
Afghanistan	423							8	8	8				
Libanon	451							7	8	8				
Ghana	241							8	9	9				
Indien	436							7	6	6				
Mazedonien	144							5	5	5				
Aserbaidschan	425							5	4	4				
Pakistan	451							2	1	1				

Ausländer mit Aufenthaltsgestattung - nach Herkunftsländern

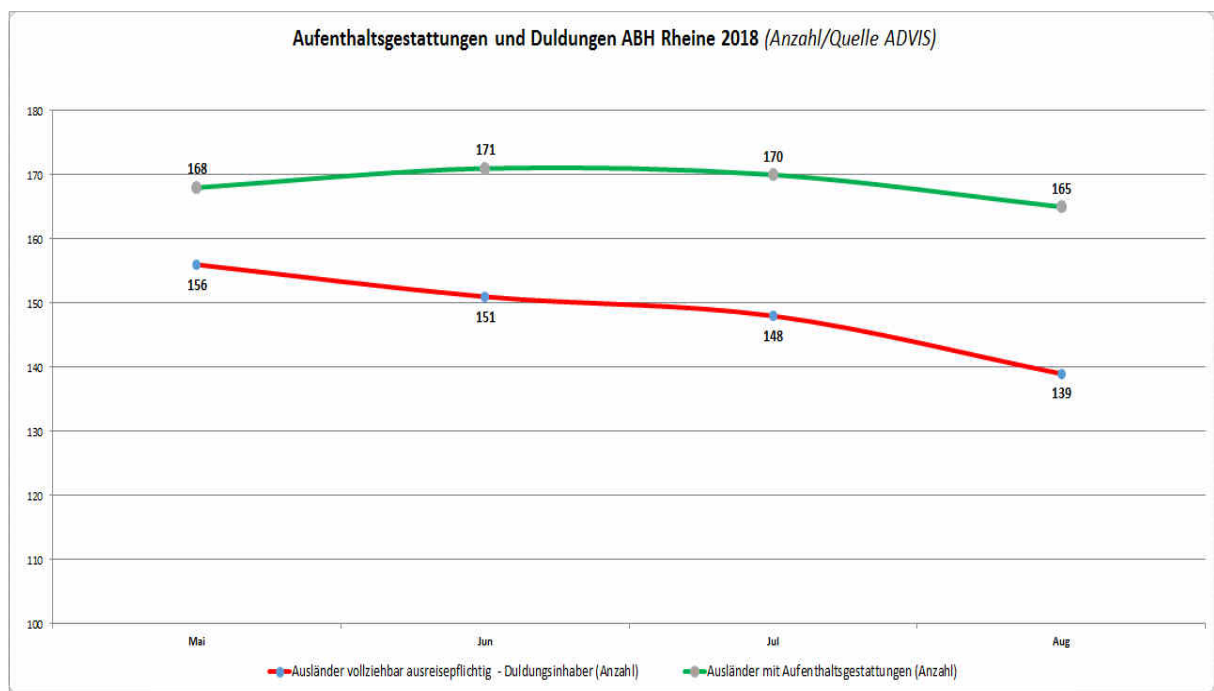
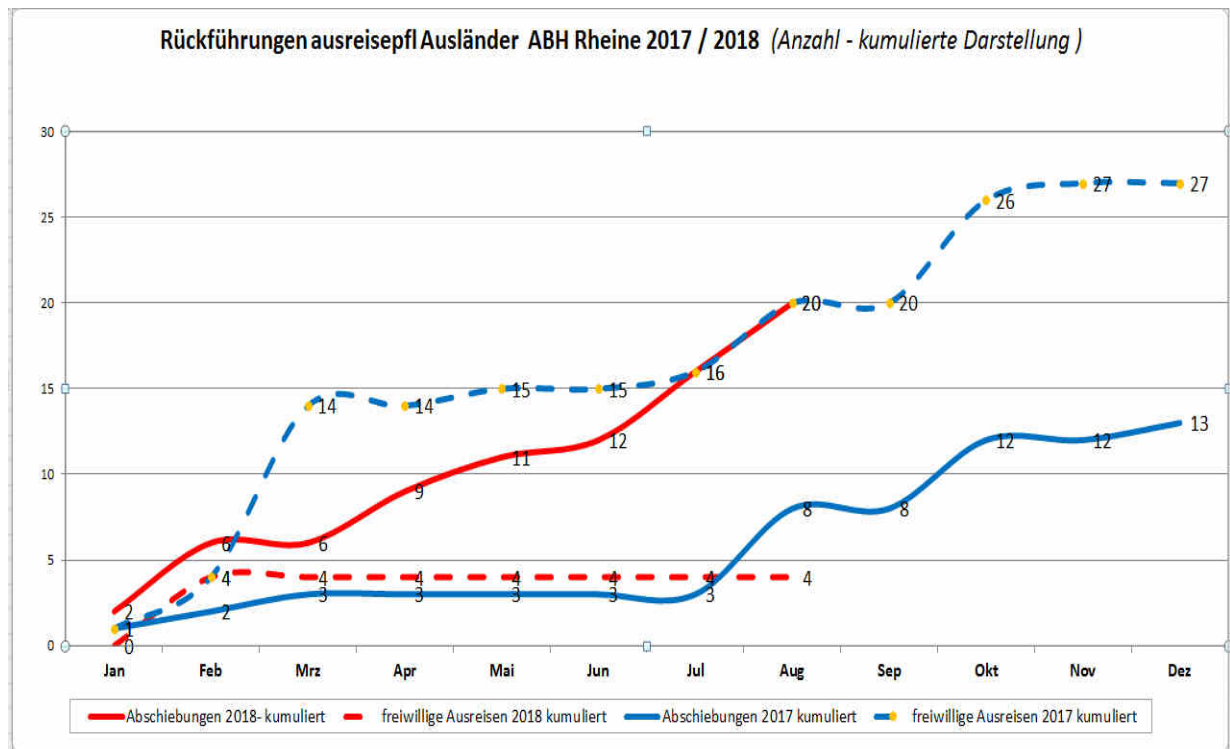
TOP 10	LS	Ausländer	Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Afghanistan								64	63	62				
Tadschikist								13	13	12				
Irak								10	10	10				
Türkei								12	12	12				
Banglades								9	9	9				
Iran, Islamische Republik								7	7	6				
Libanon								7	6	6				
Sri Lanka								7	7	7				
Syrien, Arabische Republik								7	7	7				
Aserbaidschan								6	7	7				

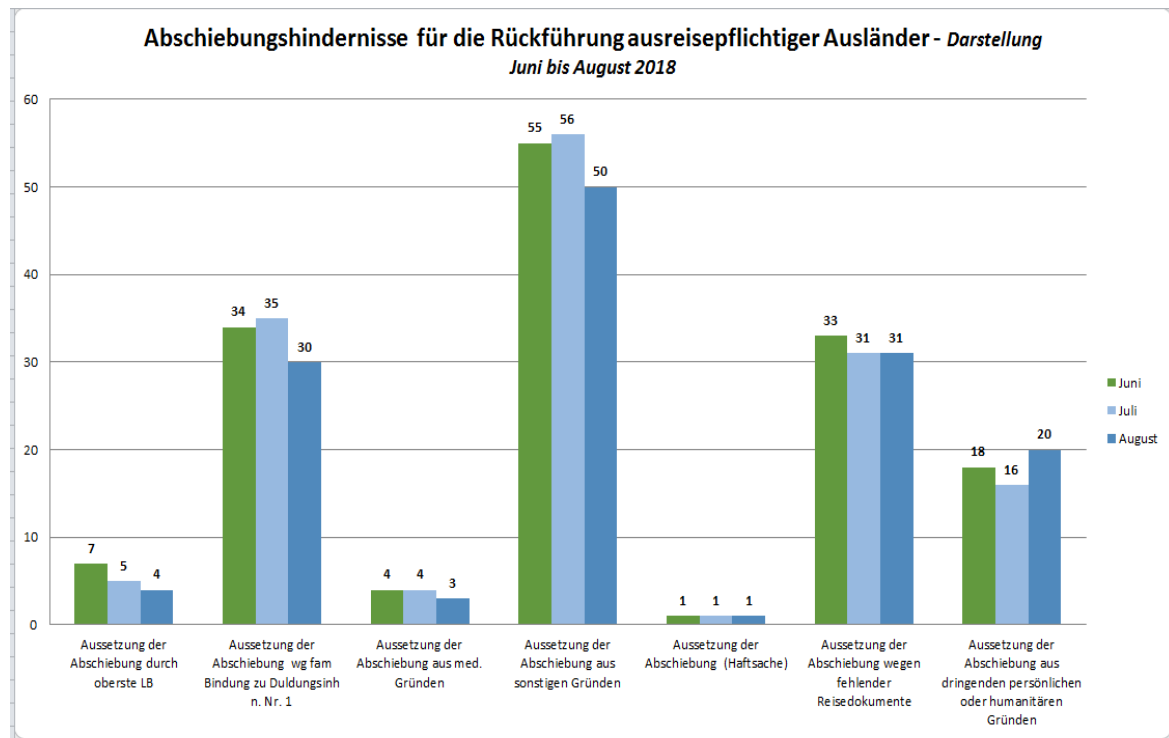
Aktivitätskennzahlen - operative Maßnahmen

	2018	Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Abgeschobene Ausländer (Anzahl)		20	2	4	0	3	2	1	4	4			
Abgeschobene Ausländer (kumuliert)			2	6	6	9	11	12	16	20			
Abgeschobene Ausländer (Anzahl)	2017	13	1	1	1	0	0	0	0	5	0	4	0
Abgeschobene Ausländer (kumuliert)			1	2	3	3	3	3	3	8	8	12	12
Freiwillige Ausreisen (Anzahl)	2018	4	0	4	0	0	0	0	0	0			
Freiwillige Ausreisen (kumuliert)			0	4	4	4	4	4	4	4			
Freiwillige Ausreisen (Anzahl)	2017	27	1	3	10	0	1	0	1	4	0	6	1
Freiwillige Ausreisen (kumuliert)			1	4	14	14	15	15	16	20	20	26	27

Personalressourcen

	2018	Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
PersStundenaufwand für Abschiebungen ohne Sachbearbeitung (PersStund gerundet)		294	63,00	0,00	38,00	62,00	0,00	98,00	33,00				





5 Personal

Im Zuge des Flüchtlingszustroms in den Jahren 2015/2016 wurde auch der ABH Rheine eine große Zahl von Zuwanderern zugewiesen. Wegen der unzureichenden Personalressourcen trat eine deutliche Arbeitsverdichtung ein, die auch bei Projektbeginn noch fortbestand.

Neben dem Projekt Rückkehrmanagement wurde auch eine Organisationsentwicklung mit einer Stellenbemessungserhebung bei der ABH Rheine aufgenommen, um den gestiegenen qualitativen und quantitativen Anforderungen mit einer adäquaten Personalressource gerecht zu werden. Der strategischen Ausrichtung der ABH mit der erforderlichen Qualität muss eine angemessene Aufbauorganisation folgen.

Ergebnis der angepassten Stellenplanbemessung ist, dass das die Stellenanteile für die Sachbearbeitung Asyl angehoben werden sollen bzw. bereits angepasst sind.

Zur Entlastung der Sachbearbeitung ABH Asyl soll nach Möglichkeiten gesucht werden, das Kerngeschäft von weitergehenden Arbeitsraten (z. B. Durchführung von Abschiebungen) freizuhalten (siehe auch Handlungsfeld 4), damit die Personalstunden für die Sachbearbeitung Asyl auch vollständig für diese Arbeit zur Verfügung stehen.

Die Einstellung pensionierter Polizeibeamter soll geprüft werden. Diese Kräfte könnten bei Abschiebungsfahrten und ausländerrechtlichen Ermittlungen das Rückkehrmanagement die ABH Rheine unterstützen.

6 Begleitende Maßnahmen

Neben der Gestaltung des Rückkehrmanagements der ABH Rheine sind auch die sachliche Ausstattung und die einsatztaktische Vorbereitung der Mitarbeiter bei ordnungsrechtlichen Eingriffsmaßnahmen (hier auch die Eigensicherung) von besonderer Wichtigkeit. Begleitend zum Projekt wurden unter diesem Hintergrund Fortbildungen und Einsatzmittelbeschaffungen vorgenommen.

6.1 Einsatzfahrzeug (Sonderfahrzeug für Abschiebungen)

Für den Transport von freiwillig ausreisenden oder zwangsweise abzuschiebenden Ausländern steht der ABH ein neu beschafftes Sonderfahrzeug mit aktuellem Sicherheitsstandard zur Verfügung.

6.2 Einsatztraining

Sowohl im Rahmen der Sachbearbeitung, der Ermittlungstätigkeit als auch bei Abschiebungen durch Mitarbeiter der ABH besteht immer die Gefahr, durch sein Gegenüber oder einem Dritten körperlich angegriffen und verletzt zu werden. Um sich auf solche Konflikte vorzubereiten, haben die Mitarbeiter der ABH am 24.02.2018 an einem Sicherheitstraining der Kreispolizeibehörde Steinfurt teilgenommen. Eine Trainingswiederholung/-auffrischung ist für Ende 2018 geplant.

6.3 Einsatzmittel

Für die Durchführung von Abschiebungen hat die ABH Einsatzmittel beschafft. Jede Einsatzkraft verfügt beim Einsatz über die erforderlichen Einsatzmittel (Schutzweste, Einsatzgürtel, Taschenlampe, Reizstoffsprühgerät, Handfessel, Einsatzhandschuhe, Wetterschutzjacke, Handfunkgeräte). Für die Kommunikation der Einsatzkräfte im Innen- und Außenbereich der Einsatzobjekte stehen Handfunkgeräte zur Verfügung. Im Rahmen des Sicherheitstrainings erfolgte durch die Polizeitrainer eine konstruktive Beratung hinsichtlich geeigneter Einsatzmittel für Abschiebungsmaßnahmen der ABH. Diese Beratung wurde bei der Beschaffung der Einsatzmittel berücksichtigt. Der Einsatz ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erlaubt. Die Verhältnismäßigkeit der Mittel ist Leitsatz bzw. Grundsatz.

7 Fazit und Ausblick

Das Sonderprojekt Rückkehrmanagement hat die Einbindung aller am Prozess beteiligten Stellen ermöglicht. Dieses führte zu einem konstruktiven **Erfahrungsaustausch**, der zur Entwicklung von wichtigen Bausteinen zur Verbesserung des Rückkehrmanagements führte. Dazu zählt die entwickelte Entscheidungsmatrix, die bei Ermessensentscheidungen von den Entscheidern herangezogen werden soll, damit ein transparentes und rechtssicheres Verfahren innerhalb der ABH sichergestellt ist.

Außerdem wurden zum Informationsaustausch zwischen ABH und den Sozialarbeitern der Stadtteilbüros **Standardreports** entwickelt, die der ABH wichtige Informationen zu gestatteten und geduldeten Ausländern bereitstellen.

Ebenso wurde ein **Belehrungsbogen zu den Mitwirkungspflichten** erstellt. Er soll verfahrenssicher belegen, dass eine Belehrung im Sinne von § 82 Abs. 3 AufenthG verbunden mit einer konkreten Aufforderung, bestimmte Unterlagen vorzulegen, erfolgt ist.

Zur Bearbeitung von Vollzugsdefiziten sollen durch die ABH konkrete Aktivitäten erfolgen (Nutzung von **Fragebögen bei der Identitätsklärung**, Prüfung der **Qualität ausgestellter ärztlicher Atteste** zur Belegung der Reisefähigkeit).

Für die Durchführung von Abschiebungen wurde eine abgestimmte **Abschiebungsmatrix** erstellt, die sowohl Festlegungen zum Einsatzablauf als auch zur Eigensicherung der Einsatzkräfte beinhaltet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die im Projekt erarbeiteten Prozessschritte, Aktivitäten und die entwickelten Netzwerke eine erfolgreiche Abwicklung des Rückkehrmanagements erwarten lassen.

Nach Ablauf des Projektes soll eine Strategieplanung erfolgen, die jeweils jahresbezogen Anlage zum Konzept wird. Im Rahmen des Projektes wurden bereits Ideen für besondere Aktivitäten zur Verbesserung des Rückkehrmanagements erarbeitet. Sie sollen in das Strategieprogramm aufgenommen werden.

Stadt Rheine
Der Bürgermeister
Fachbereich, für Soziales,
Migration und Integration
48427 Rheine

Rückkehr

Leitlinien der Zusammenarbeit zwischen dem Fachdienst Migration und Integration der Caritas Rheine und dem Fachbereich Soziales, Migration und Integration der Stadt Rheine

Allgemeines

Der Caritasverband Rheine leistet mit dem Fachdienst Migration und Integration, mit dem Centro S. Antonio und mit den anderen sozialen Fachdiensten einen Beitrag zur Integration von Migranten und Einheimischen in die Gesellschaft. Seine Zielsetzung ist, Integration zu fördern, zu stützen und zu begleiten. Die Stadt Rheine definiert in der Integrationsförderung die Zusammenarbeit mit dem freien Träger als Erfolgsfaktor und fördert den Fachdienst auf Grundlage politischer Beschlüsse und entsprechender Verträge anteilig.

Flucht, Asyl, Rückkehr

Migration und Integration hat viele Gesichter. Zugewanderte haben eine individuelle Geschichte und Gründe, ihr Herkunftsland zu verlassen. Gesetze bilden den Rahmen ab, in dem Asylsuchenden ein Aufenthaltsrecht aus bestimmten Schutzgründen oder anderen Bleibegründen gewährt wird. Gibt es diese Gründe nicht, soll und muss eine Rückkehr in das Herkunftsland erfolgen.

Rückkehrmanagement der Stadt Rheine

Asylentscheidungen trifft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Den Betroffenen stehen nach der Entscheidung Rechtsmittel zu. Negative Entscheidungen stehen nahezu immer im Widerspruch zum erklärten Willen des Betroffenen.

Die Stadt Rheine sieht sich mit ihrer Ausländerbehörde in der Pflicht, über mögliche Aufenthalts- und/oder Rückkehrperspektiven von Betroffenen, deren Asylantrag abgelehnt und/oder im gerichtlichen Verfahren negativ entschieden wurde, zeitnah und rechtssicher zu entscheiden. Das Rückkehrmanagement der Stadt Rheine setzt hier mit dem im Konzept „Rückkehrmanagement“ vereinbarten transparenten Verfahrens- und Entscheidungsablauf an.

Zusammenarbeit

Das Verfahren auf städtischer Seite wird ergänzt durch die beim Caritasverband Rheine angedockte Flüchtlingsberatung sowie die landesgeförderte Rückkehrberatungsstelle als ergebnisoffene Perspektivberatung.

Die Stadt Rheine und der Caritasverband Rheine haben folgende Leitsätze für die Zusammenarbeit definiert:

- Die Ausländerbehörde der Stadt Rheine und die Flüchtlings- sowie Rückkehrberatung des Caritasverbandes Rheine arbeiten vernetzt und kooperativ zusammen.
- Jeder Fall ist anders. Die umfassende Einzelfallbetrachtung ist Grundvoraussetzung einer sachgerechten und rechtssicheren Entscheidung.
- Die Beratung ist transparent, verständlich, zeitlich angepasst und realistisch.
- Die Möglichkeiten zur Erteilung eines Aufenthaltstitels werden vorrangig geprüft. Nachgewiesene Integrationsleistungen sind hierbei von besonderer Bedeutung.
- Eine freiwillige Rückkehr von Betroffenen hat immer Vorrang vor einer Abschiebung.
- Sofern eine aufenthaltsrechtliche Lösung im Sinne der Betroffenen nicht möglich ist, soll die Rückkehr in Sicherheit und Würde erfolgen. Dieses beinhaltet eine rechtliche, physische wie materielle Sicherheit, soweit diese Aspekte mit den der Stadt Rheine und dem Caritasverband Rheine gegebenen Möglichkeiten gewährleistet werden können.
- Damit die Chancen zur Reintegration im Rückkehrland optimal genutzt werden können, bedarf es einer Zusammenarbeit mit Organisationen in Rückkehrländern, die die regionalen Besonderheiten am besten kennen.

Entscheidungsmatrix

Aufenthaltsbeendigung

Matrix	
Laufendes Asylverfahren	
§ 61 AsylG Nach 3 Monaten <i>kann</i> dem Ausländer eine Arbeitserlaubnis mit Zustimmung der Agentur für Arbeit erteilt werden.	
Alternative 1	Alternative 2
Keine Zustimmung für Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten (Westbalkan, Senegal, Ghana).	Zustimmung, aber Mitwirkung bei der Identitätsfeststellung ist erforderlich (§ 15 AsylG). Die Schutzquote des Herkunftslandes muss über 20 % liegen.
Leitsatz: Bei der Entscheidung, ob dem Ausländer im laufenden Asylverfahren eine Arbeitserlaubnis erteilt wird, soll die Schutzquote des Herkunftslandes über 20% liegen.	
Abschluss Asylverfahren	
a) BAMF Bescheid: Anerkennung (Asyl, Flüchtlingsstatus, subsidiärer Schutz) Der betroffene Ausländer bekommt eine AE.	
b) Klageverfahren – Der Ausländer ist auch während des Klageverfahrens bei der Identitätsfeststellung mitwirkungspflichtig (§15 AsylG) -	
c) Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht Auflage: Verlassen des Bundesgebietes innerhalb von 30 Tagen §67 AsylG: Die Aufenthaltsgestattung erlischt. ABH erteilt dem Ausländer, (zurzeit) für 3 Monate eine Duldung, in der Regel <i>aus sonstigen Gründen (§ 60 a AufenthG)</i> .	
Ermessen ABH: Gültigkeit der Duldung liegt im ABH-Ermessen/Verknüpfung mit Ausreisegespräch plus 4 Wochen Duldung führt zu dem aktuell angewendeten Duldungszeitraum.	
Leitsatz: Die Duldung ist in der Regel nach Führung des Ausreisegesprächs noch 4 Wochen gültig.	
Ausreisegespräch	
Grundsätzlich ist die freiwillige Ausreise möglich • Rückkehrberatung erfolgt durch den Caritasverband (meistens nach Vermittlung ABH) • Förderprogramme stehen für die Rückkehr ausgewählter Herkunftsländer zur Verfügung	
a) Ausländer nimmt Vorschlag an und reist freiwillig aus.	
b) Ausländer lehnt die freiwillige Ausreise ab.	
c) Ausreisehindernisse werden geltend gemacht: • Ausländer muss Hindernisse qualifiziert belegen. • Ausländer muss Identität nachweisen.	
<i>(Ankreuzbogen mit Rechtsfolgenbelehrung nutzen. Diese schriftliche Belehrung ist wichtig, damit dem Ausländer die rechtlichen Konsequenzen bei Unterlassung der Mitwirkungspflicht deutlich gemacht werden. Eine solche Belehrung ist damit auch rechtswirksam.)</i>	

Gesprächsabschluss mit Verhandlungsniederschrift, Unterzeichnung der Niederschrift durch Betroffenen und SB Asyl (Gesprächsführer).
Die dargelegten Ausreisehindernisse sind in kurzfristiger Abfolge zu überprüfen. Bei Unterlassung der Mitwirkungspflicht sollen entsprechende Rechtsfolgen zur Anwendung kommen (räumliche Beschränkungen etc.)
Leitsatz: Die Durchsetzung der Ausreisepflicht soll im Rahmen der freiwilligen Ausreise erfolgen. Erst wenn diese nicht möglich ist, erfolgt eine zwangsweise Abschiebung durch die ABH.
Erteilung einer AE bei Abschiebeverbot des Ausländers
§ 25 Abs. 3 AufenthG/Eine AE soll erteilt werden, wenn ein Abschiebeverbot vorliegt. Die AE wird <u>nicht</u> erteilt, • wenn <i>die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar</i> ist, • der Ausländer wiederholt und <i>gröblich</i> gegen die Mitwirkungspflichten verstößt. Sie wird ferner nicht erteilt, wenn schwerwiegende Gründe, die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer • ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen dieser Verbrechen festzulegen, • eine <i>Straftat von erheblicher Bedeutung</i> begangen hat, • sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen, • eine <i>Gefahr für die Allgemeinheit oder eine Gefahr für die Sicherheit</i> der BRD darstellt.
Leitsatz: Wird durch das BAMF für den Ausländer ein Abschiebeverbot ausgesprochen, erhält er grundsätzlich eine befristete Aufenthaltserlaubnis.
Erteilung einer AE für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer (Ermessen)
(25 Abs. 5 AufenthG) Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn • seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und • mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die AE soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Eine AE darf nur erteilt werden, • wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.
Nach aktueller Rechtsprechung (OVG Niedersachsen/Februar 2018) wurden die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen aus § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG voll berücksichtigt. Es wurde darauf abgestellt, dass für die Erteilung einer AE in der Regel sehr wohl der Lebensunterhalt gesichert und die Identität des Ausländers feststehen muss. Die Ermessenentscheidung erfolgt unter engen Voraussetzungen.

Leitsatz:

Bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage des § 25. Abs. 5 AufenthG prüfen wir, ob auch die Anforderungen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen aus § 5 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Erteilung einer AE/Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

(§ 25 a AufenthG)

Einem **jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer** *soll* eine AE erteilt werden, wenn

- er sich seit 4 Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
- er im Bundesgebiet in der Regel seit 4 Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsschulabschluss erworben hat,
- der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird,
- es gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der BRD einfügen kann und
- keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der BRD bekennt.

(§ 25 a Abs.2 AufenthG)

Den Eltern oder einem personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen Ausländers der eine AE nach § 25 a Abs 1 AufenthG besitzt, **kann eine AE erteilt werden**, wenn

- die Abschiebung **nicht aufgrund falscher Angaben** oder aufgrund von **Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit** oder **Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen** verhindert oder verzögert wird und
- der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist.

Minderjährigen Kindern eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a Abs.1 Satz 1 AufenthG besitzt, *kann* eine AE erteilt werden,

- wenn sie mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben.

Dem **Ehegatten oder Lebenspartner**, der mit einem Begünstigten nach Abs. 1 in familiärer Lebensgemeinschaft lebt,

- soll unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eine AE erteilt werden.

Dem **minderjährigen ledigen Kind**, das mit einem Begünstigten nach Abs. 1 in familiärer Lebensgemeinschaft lebt,

- soll eine AE erteilt werden.

(§ 25 a Abs. 3 AufenthG)

Die **Erteilung einer AE nach Abs. 2 ist ausgeschlossen**, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen **vorsätzlichen Straftat verurteilt** wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten die nach diesem Gesetz oder dem Asylgesetz begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Leitsatz:

Gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, wenn die Bedingungen aus §25a Aufenthaltsgesetz erfüllt sind. Es wird besonders überprüft, ob die Abschiebung aufgrund falscher Angaben oder Täuschung über seine Identität bisher verhindert wurde.

Anmerkung:

Mit Erlass vom 17.07.2018 bittet das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration die ABH im Rahmen von Vorsprachen und Duldungsverlängerungen verstärkt zu prüfen, ob die Erteilung von AE nach § 25 a und § 25 b AufenthG in Betracht kommt. Eine Überarbeitung der Erlassregelungen zu §§ 25 a, b und 25 Abs. 5 AufenthG unter Beteiligung der Ausländerbehörden soll noch erfolgen. Der Erlass ist unter Ablage_ABH – (Laufwerk Ausland) digital abgelegt.

Erteilung einer AE/Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration**(§ 25 b AufenthG)**

Einem geduldeten Ausländer *soll* eine AE erteilt werden, *wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der BRD integriert* hat. Dies setzt regelmäßig voraus, dass der Ausländer

- sich seit **mindestens 8 Jahren** oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit **mindestens 6 Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer AE im Bundesgebiet aufgehalten** hat,
- sich zur **freiheitlich demokratischen Grundordnung** der BRD bekennt und über **Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung** und der **Lebensverhältnisse** im Bundesgebiet verfügt,
- seinen **Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert** oder bei Betrachtung der bisherigen Schul-/Ausbildungs-/Einkommens- sowie familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Abs. 3 AufenthG sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist,
- über **hinreichende mündliche Deutschkenntnisse** im Sinne des Niveaus A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und
- bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren **tatsächlichen Schulbesuch nachweist**.

(§ 25 b Abs 1 Satz 3 AufenthG)

Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen ist für die Lebensunterhaltssicherung in bestimmten Fällen in der Regel unschädlich.

Dazu erfolgen im Gesetzestext noch Konkretisierungen die hier nicht ausgeführt werden!

(§ 25 b Abs. 2 AufenthG)

Die Erteilung einer AE nach Abs 1 **ist zu versagen**, wenn

- der Ausländer die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich **falsche Angaben**, durch **Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit** oder **Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung** bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert oder
- ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Abs. 1 oder 2 AufenthG Nrn. 1 und 2 besteht.

(§ 25 b Abs. 3 AufenthG)

Von den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 und 3 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.

(§ 25 Abs. 4 AufenthG)

Dem Ehegatten, dem Lebenspartner und den minderjährigen ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten nach Abs. 1 in familiärer Lebensgemeinschaft leben, soll unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 5 eine AE erteilt werden.

Leitsatz:

Nachhaltig integrierte Erwachsene erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, wenn die Bedingungen des § 25 b AufenthG erfüllt sind. Es wird ausdrücklich überprüft, ob die Aufenthaltsbeendigung durch Täuschung, falscher Angaben oder Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten verhindert oder verzögert wurde.

Anmerkung:

Mit Erlass vom 17.07.2018 bittet das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration die ABH im Rahmen von Vorsprachen und Duldungsverlängerungen verstärkt zu prüfen, ob die Erteilung von AE nach § 25 a und § 25 b AufenthG in Betracht kommt. Eine Überarbeitung der Erlassregelungen zu §§ 25 a, b und 25 Abs. 5 AufenthG unter Beteiligung der Ausländerbehörden soll noch erfolgen. Der Erlass ist unter Ablage_ABH – (Laufwerk Ausland) digital abgelegt.

Ausbildungsduldung**(§ 60 a Abs. 2 Sätze 3 und 4 AufenthG)**

Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen eine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe **ist** zu erteilen wenn

- der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat,
- die Voraussetzungen nach Abs. 6 nicht vorliegen
 - ins Inland begeben, um Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen
 - Aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können
 - Staatsangehöriger aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29 a AsylG ist und sein nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde
- und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.

Zu vertreten hat der Ausländer die Gründe insbesondere, wenn er das Abschiebehindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.

Leitsatz:

Eine Ausbildungsduldung wird nur erteilt, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung (Eintrag in Handwerksrolle) aufnimmt/aufgenommen hat und eine Aufenthaltsbeendigung nicht bevorsteht.

Hinweis: Laut Erl des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW vom 17.05.2018 stellen die regelhafte Einziehung von Pässen sowie die Durchführung von Rückkehrgesprächen in der Regel noch keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung im Sinne von § 60 a Abs. 2 Satz 4 AufenthG dar. Die Beantragung bzw. Vorlage von Passersatzpapieren ist in der Regel nur dann als konkrete Vorbereitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen zu werten, wenn diese in einem zeitlichen Zusammenhang mit weiteren, sich anschließenden aufenthaltsbeendenden Maßnahmen stehen. Eine konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahme steht jedenfalls bevor, wenn bereits ein Flug gebucht wurde, auch wenn dieser zu einem späteren Zeitpunkt wieder storniert werden muss.

Maßgeblicher Zeitpunkt der Beurteilung, ob konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen, ist der Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduhlung (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. V 22.11.2016)

Hat der Ausländer das Abschiebehindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeigeführt, wird die Ausbildungsduhlung nicht erteilt.

Ehegattenregelung

(§ 30 AufenthG)

Hier wird geregelt, in welchen Fällen dem Ehegatten des Ausländers eine AE zu erteilen **ist**, will man vom Visa-Verfahren absehen.

§ 5 AufenthG nennt die *allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen*. Danach setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels **in der Regel** voraus, dass

- der **Lebensunterhalt** gesichert ist,
- die **Identität** und, falls er nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, die Staatsangehörigkeit des Ausländers geklärt ist,
- **kein Ausweisungsinteresse** besteht,
- sowie kein Anspruch auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der BRD beeinträchtigt oder gefährdet und
- die **Passpflicht** (gültiger Pass oder Passersatz) nach § 3 erfüllt wird.

§ 30 Abs. 2, und 3 nennt folgende *ermessensrelevanten* Tatbestände:

- Die AE **kann** zur Vermeidung einer besonderen Härte abweichend von Abs. 1 Nr. 1 (Mindestalter des Ehegatten 18 Jahre) erteilt werden. Besitzt der Ausländer eine AE, **kann** von den anderen Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 3 e (Ehe bestand bereits bei Ausstellung der AE des Ausländers, Dauer des Aufenthalts in der BRD voraussichtlich über 1 Jahr) abgesehen werden.
- Die AE **kann** abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Lebensunterhalt gesichert) und § 29 Abs. 1 Nr. 2 (ausreichender Wohnraum steht zur Verfügung) **verlängert** werden, solange die eheliche Lebensgemeinschaft fortbesteht.

§ 30 Abs. 4 nennt ein Ausschlusskriterium für die AE Erteilung des Ehegatten, wenn der Ausländer mehrere Ehepartner hat.

- Ist der Ausländer gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet und lebt er gemeinsam mit einem Ehegatten im Bundesgebiet, wird keinem weiteren Ehegatten eine AE nach Abs 1 oder 3 erteilt.

Leitsatz:

Dem Ehegatten eines Ausländers soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Bedingungen aus § 30 AufenthG erfüllt sind. Ist der Ausländer gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet, und lebt er gemeinsam mit einem Ehegatten im Bundesgebiet, wird keinem weiteren Ehegatten eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Fachbereich 8

Rheine, (Datum)

*Beratung/Begleitung von
Zuwanderern
Stadtteilbüros*

Standardreport

- ☐ Die Erziehungsberechtigten sind mit der Weitergabe der Daten an die Ausländerbehörde **einverstanden**.
- ☐ Die Erziehungsberechtigten sind mit der Weitergabe der Daten an die Ausländerbehörde **nicht einverstanden**.

Der Datenschutzbogen ist beigelegt.

Personaldaten	
Name, Vorname	
Geburtsdatum und -ort	
Anschrift	
Datum der Ersteinreise	
Verständigung auf Deutsch	
☐ Ist in Alltagssituationen möglich	
☐ Ist mit technischen Hilfsmitteln (google-Übersetzer) oder Dolmetscher möglich.	
<i>Zusätzliche Bemerkungen:</i>	
Kursteilnahme Sprachoffensive	
Nimmt die o.g. Person an der Sprachoffensive teil?	
☐ Ja	☐ Ja, <i>regelmäßig</i> (75% der Unterrichtsstunden)
☐ Nein	
<i>Zusätzliche Bemerkungen:</i>	
Teilnahme an ehrenamtlichen Sprachförderangeboten	
☐ Ja, welche?	
☐ Nein	
<i>Zusätzliche Bemerkungen:</i>	
Nachweis zum Spracherwerb	
☐ Ja, welche? (Nachweise bitte beifügen)	
☐ Nein	
<i>Zusätzliche Bemerkungen:</i>	

Schule/ Bildung/ Arbeitsmarkt	
Schule	
Angestrebter Schulabschluss/Jahr	
Vorhandene Qualifizierungen/Ausbildungen	
Berufliche Tätigkeiten im Heimatland	
Berufswunsch	
<i>Zusätzliche Bemerkungen:</i>	
Gesundheitssituation	
Regelmäßige Medikamenteneinnahme (im Sinne der ärztlichen Verordnung)	
☐ Ja	☐ Nein
Chronische Krankheiten	
☐ Ja, welche?	
☐ Nein	
<i>Zusätzliche Bemerkungen:</i>	
Gesellschaftliches/Soziales	
Freizeitaktivitäten/Mitgliedschaft in Vereinen	
☐ Ja, welche?	
☐ Nein	
Hobbys	
☐ Ja, welche?	
Engagement/gemeinnützige Tätigkeit	
☐ Ja, welche?	
☐ Nein	
Ehrenamtliche Unterstützung, punktuelle Unterstützung durch:	
Sonstiges	

Fritz Muster
(gefertigt durch)

Fachbereich 8

Rheine, (Datum)

*Beratung/Begleitung von
Zuwanderern
Stadtteilbüros*

Standardreport

- ☐ Die Erziehungsberechtigten sind mit der Weitergabe der Daten an die Ausländerbehörde **einverstanden**.
- ☐ Die Erziehungsberechtigten sind mit der Weitergabe der Daten an die Ausländerbehörde **nicht einverstanden**.

Der Datenschutzbogen ist beigelegt.

Personaldaten (Erziehungsberechtigte)	
Name, Vorname	
Geburtsdatum und -ort	
Anschrift	
Datum der Ersteinreise	
Name, Vorname	
Geburtsdatum und -ort	
Anschrift	
Datum der Ersteinreise	
Personendaten (Kinder)	
Name, Vorname (Kind 1)	
Geburtsdatum und -ort	
Name, Vorname (Kind 2)	
Geburtsdatum und -ort	
Name, Vorname (Kind 3)	
Geburtsdatum und -ort	
Name, Vorname (Kind 4)	
Geburtsdatum und -ort	
Name, Vorname (Kind 5)	
Geburtsdatum und -ort	
Weitere Kinder?	
Verständigung auf Deutsch	
☐ Ist in Alltagssituationen möglich.	
☐ Verständigung ist mit technischen Hilfsmitteln (google-Übersetzer) oder Dolmetscher möglich.	
<i>Zusätzliche Bemerkungen:</i>	
Kursteilnahme Sprachoffensive	
Nimmt die o. g. Person an der Sprachoffensive teil?	
☐ Ja	☐ Ja, <i>regelmäßig</i> (75% der Unterrichtsstunden)
☐ Nein	
<i>Zusätzliche Bemerkungen:</i>	

Teilnahme an ehrenamtlichen Sprachförderangeboten	
☐ Ja, welche?	
☐ Nein	
<i>Zusätzliche Bemerkungen:</i>	
Nachweis zum Spracherwerb	
☐ Ja, welche? (Nachweise bitte beifügen)	
☐ Nein	
<i>Zusätzliche Bemerkungen:</i>	
Kindertagespflege/Kindertageseinrichtung <i>(Betreuung des Kindes, der Kinder unter drei Jahren)</i>	
☐ Spielgruppe	☐ Tagesmutter
☐ Kindertageseinrichtung	
<i>Zusätzliche Bemerkungen:</i>	
Schule/Bildung/Arbeitsmarkt	
Schule	
Angestrebter Schulabschluss/Jahr	
Vorhandene Qualifizierungen/Ausbildungen	
Berufliche Tätigkeiten im Heimatland	
Berufswunsch	
<i>Zusätzliche Bemerkungen:</i>	
Gesundheitssituation	
Regelmäßige Medikamenteneinnahme (im Sinne der ärztlichen Verordnung)	
☐ Ja	☐ Nein
Chronische Krankheiten	
☐ Ja, welche?	
☐ Nein	
<i>Zusätzliche Bemerkungen:</i>	
Gesellschaftliches/Soziales	
Freizeitaktivitäten/Mitgliedschaft in Vereinen	
☐ Ja, welche?	
☐ Nein	
Hobbys	
☐ Ja, welche?	
Engagement/gemeinnützige Tätigkeit	
☐ Ja, welche?	
☐ Nein	
Ehrenamtliche Unterstützung, punktuelle Unterstützung durch:	
Sonstiges	

Raster Abschiebung

		Bemerkungen
1	Einsatzvorbereitung	<i>Checkliste „Zentralstelle für Rückkehrkoordination“ Anlage 1 beachten</i>
	Beurteilung der Lage	• Status der Vollziehbarkeit der Abschiebung nochmals checken • Zeitfenster für die Abschiebung (Zugriff, Verstauen des Reisegepäckes und Transfer zum Flughafen) passt? Wie ist die aktuelle Verkehrslage am Einsatztag? • Gibt es aktuelle Erkenntnisse zu den abzuschiebenden Personen und zum betroffenen Objekt? • Ist aufgrund der Witterung am Einsatztag etwas zu beachten?
	Ausreisedokumente	• Liegen die erforderlichen Personalpapiere zu den abzuschiebenden Personen vor?
	Reisetauglichkeit	• Sind die abzuschiebenden Personen reisetauglich? Im Zweifel soll vor dem Einsatz eine ärztliche Reisetauglichkeitsbescheinigung beschafft werden. • Erforderlichenfalls ist bereits beim ersten Zugriff ein Arzt vorzusehen.
	Vollzugshilfe durch Polizei	• Der Antrag auf Vollzugshilfe ist rechtzeitig bei der Direktion GE der KPB Steinfurt (per E-Mail an DirektionGE.Steinfurt@polizei.nrw.de) zu stellen. • Liegt die Zusage der Polizei vor?
	Aufhebung der Duldung/Bescheid über Wiedereinreiseverbot	• Bescheid wird durch ABH vor dem Einsatz vorbereitet. • Wiedereinreiseverbot wird für die Zeit von 2 bis 3 Jahren erstellt (Ermessen).
	Durchsuchungsbeschluss	• Prüfung, ob ein Durchsuchungsbeschluss beim AG Rheine erwirkt werden soll (Erfordernis ergibt die Lageanalyse). • Ist damit zu rechnen, dass ein Betreten der Wohnung nicht zum Aufgreifen der abzuschiebenden Personen führen wird und damit gezielte Nachsuche im Objekt oder in Nebengelassen erforderlich werden wird, soll ein Durchsuchungsbeschluss erwirkt werden (<i>Rechtslage wird aktuell geprüft/Urteil des OLG Hamm aus 2004 lässt grundsätzlich erst nach einem erfolglosen Abschiebungsversuch den Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses zu. Es gibt auch anderslautende Urteile! – 18.05.2018/RRK Münster prüft</i>)

		Bemerkungen
	Schlüssel	- Bereitstellung des Wohnungsschlüssels (städtische Wohnungen) für die Abschiebung beim zuständigen Hausmeister der Stadt Rheine - Wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Wohnungstür zur Wohnung der abzuschiebenden Personen nicht mit einem vorhandenen Schlüssel geöffnet werden kann, ist für den Einsatz ein Schlüsseldienst einzuplanen (ggf. in Bereitschaft).
	Objektpläne	Für die Vorbereitung des Einsatzes sind Objektpläne der betroffenen Liegenschaft beizuziehen. Sie können beim Bau- und Liegenschaftsamt der Stadt Rheine beschafft werden.
	Handgeld	Verfügen die abzuschiebenden Personen nicht über Barmittel, wird eine Handgeld von 50,00 € durch die ABH ausgehändigt.
	Leitsatz	Zur Gewährleistung einer erfolgreichen und rechtssicheren Abwicklung der Abschiebungsmaßnahme bereiten wir uns optimal auf den Einsatz vor.
2	Kräftelage	
	Anzahl der eingesetzten Kräfte	- Die erforderliche Einsatzkräftezahl ABH muss im Rahmen einer Lageanalyse gründlich geprüft werden. - Wie viele Personen sollen abgeschoben werden? - Wenn weibliche Personen darunter sind, ist auch eine weibliche Einsatzkraft zu beteiligen. - Gibt es Hinweise auf mögliche Störungen bei der Abschiebung (Sympathisanten/nachbarschaftliches Umfeld)?
	Beiziehung eines Arztes	- Ist eine ärztliche Untersuchung einer abzuschiebenden Person im Rahmen des Einsatzes erforderlich? - Ggf. ist zu prüfen, welche Medikamente bei der Rückführung mitzuführen/bereitzustellen sind.
	Dolmetscher	Bei Verständigungsproblemen ist zu prüfen, ob bei der Abschiebung ein Dolmetscher eingesetzt werden muss.
	Leitsatz	Die Abschiebung wird mit der erforderlichen Kräftezahl ABH und ggf. unter Beiziehung

		Bemerkungen
		eine Arztes oder/und Dolmetschers durchgeführt.
3	Einsatzmittel	
	Bereitstellung der Einsatzmittel für den Einsatz	- Die erforderlichen Einsatzmittel ergeben sich aus der Lageanalyse. - Jede Einsatzkraft ist mit einer Schutzweste, einem Einsatzgürtel mit Handfessel, Taschenlampe, Reizstoffsprühgerät und Einsatzhandschuhen ausgestattet. - Je nach Einsatzlage sollen Handfunkgeräte (vier sind verfügbar) von den Einsatzkräften mitgeführt werden. - Die ABH verfügt über ein Sonderfahrzeug zum Transport von Personen (fünf Fahrgastplätze im hinteren Bereich). - Sind mehr als fünf Personen abzuschieben, ist ein weiteres oder größeres Fahrzeug für den Personentransport zu ordern.
	Fahrzeugvorbereitung	- Fahrzeug soll für den Einsatz ausreichend betankt sein. - Im Fahrzeug soll für die zu befördernden Personen Wasser, Brechtüten und haltbare Verpflegung mitgeführt werden.
	Leitsatz	Die Einsatzkräfte führen ihre Einsatzmittel bei Abschiebungen mit. Sie tragen beim Zugriff eine Schutzweste.

		Bemerkungen
4	Einsatzbesprechung	
	Einsatzbesprechung ABH	- Die erste Einsatzbesprechung erfolgt bereits vor dem Einsatztag mit den Einsatzkräften der ABH. Hier wird die Einsatztaktik ggf. unter Beziehung von Lageplänen und Objektplänen des Bauamtes eingehend besprochen. - Der Einsatzleiter wird festgelegt. - Es wird geprüft, ob einsatzrelevante Informationen fehlen, ggf. werden die Infos nachgeholt. - Der Einsatzleiter weist den Kräften die Aufgaben im Rahmen des Einsatzes zu.
	Einsatzbesprechung bei Vollzugshilfe durch die Polizei	- Im Fall der Vollzugshilfe durch die Polizei findet am Einsatztag vor der geplanten Abschiebung in den Räumen der Polizeidienststelle eine Einsatzbesprechung gemeinsam mit der Polizei statt. - Der Einsatzleiter ABH stellt umfassend die Abwicklung des geplanten Einsatzes (abzuschiebende Personen, Objekt, Besonderheiten) vor. - Auch im Rahmen der Vollzugshilfe bleibt die Gesamteinsatzleitung bei dem Einsatzleiter ABH. Bei ihm liegt die Gesamtverantwortung für die Abschiebung.
	Leitsatz	Die Abschiebungsmaßnahme ist mit allen Einsatzkräften ausführlich mit Aufgabenzuweisungen vorbesprochen worden.
5	Einsatzdurchführung	<i>Checkliste „Zentralstelle für Rückkehrkoordination“-Anlage 2 beachten</i>
	Anfahrt zum Einsatzort	- Bei mehreren Einsatzfahrzeugen wird die Anfahrt zum Objekt abgestimmt. - Wie sollen die Einsatzfahrzeug am Objekt abgestellt werden (abgesetzt, direkt vor dem Objekt)?

		Bemerkungen
	Öffnung der Wohnungstür	• In der Regel ist die Stadt im Besitz eines Wohnungstürschlüssels für die Wohnung der abzuschließenden Personen. Bei den zuständigen Hausmeistern sind diese Schlüssel erhältlich. • Sollte dies nicht der Fall sein, wird für die Öffnung der Tür ein Schlüsseldienst beigezogen. • Das Betreten der Wohnung erfolgt auf Grundlage des Betretungsrechts der ABH zur Durchführung der Abschiebung.
	Zielgerichtete Nachsuche in der Wohnung	• Eine Wohnungsdurchsuchung darf nur auf Grundlage eines Durchsuchungsbeschlusses erfolgen. • Ohne vorliegenden Beschluss muss die geplante Abschiebung abgebrochen werden.
	Ansprache der Personen	• Die Ansprache der abzuschließenden Personen erfolgt durch den Einsatzleiter ABH in klarer unmissverständlicher, jedoch deutlich angepasster Sprache. Der Ablauf des Einsatzes wird erläutert.
	Durchsuchung der Personen zur Eigensicherung	• Die abzuschließenden Personen werden bei Antreffen in der Wohnung zur Eigensicherung körperlich durchsucht. • Beim Verbringen der Person in das Dienstfahrzeug muss sichergestellt sein, dass sie keine gefährlichen Gegenstände bei sich hat. Ggf. muss die Durchsuchung hier wiederholt werden. • Die Durchsuchung muss geschlechterangepasst erfolgen.
	Reisegepäck	• Das Reisegepäck wird unter lückenloser Aufsicht der Einsatzkräfte ABH in Packtaschen verstaut. • Ggf. werden Packtaschen durch die ABH für diesen Zweck zur Verfügung gestellt. • Die Packtaschen werden mit Namensschildern versehen. • Sollte das Reisegepäck bei Eintreffen der Einsatzkräfte bereit verpackt sein, wird dieses Gepäck aus Eigensicherungsgründen vor Einladen in das Einsatzfahrzeug überprüft. • Das Gewicht des Reisegepäcks soll 20 kg nicht überschreiten.

		Bemerkungen
	Umgang mit Personen der Familie, die nicht abgeschoben werden	• Bei der Abschiebung zurückbleibende Personen der Familie erhalten durch den Einsatzleiter vor Ort Hinweise auf Ansprechpersonen zur weiteren Betreuung. • Das zuständige Stadtteilbüro erhält umgehend Kenntnis.
	Bescheid Duldungsbeendigung/ Einreiseverbot	• Der Einsatzleiter übergibt den abzuschiebenden Personen den Bescheid zur Duldungsbeendigung und zum Wiedereinreiseverbot gegen Unterschrift.
	Zurücklassen der Wohnung	• Die Wohnung der abzuschiebenden Personen wird nach Verlassen verschlossen. • Die Verwendung der in der Wohnung zurückgelassenen persönlichen Gegenstände wird mit den abzuschiebenden Personen geklärt. • Der zuständige Hausmeister der Stadt Rheine wird durch ABH informiert.
	Kontakt zum Rechtsbeistand ermöglichen	• Im Rahmen des ersten Zugriffs wird ein telefonischer Kontakt der abzuschiebenden Personen zu Dritten aus Eigen-sicherungsgründen nicht erlaubt. • Nach Abwicklung des Einsatzes in und im Umfeld der Wohnung der Abzuschiebenden erhalten diese Personen zu einem geeigneten Zeitpunkt Gelegenheit zu telefonieren. Jetzt besteht auch ggf. die Möglichkeit den Rechtsbeistand zu kontaktieren.

		Bemerkungen
	Rückfallebene ABH	• Zur Zeit der laufenden Abschiebungsmaßnahme soll in der ABH eine Kontaktperson der ABH für Rückfragen zur Verfügung stehen. • Der Einsatzleiter ist beim Transport der Personen über ein Diensthandy erreichbar. • Mit dem Diensthandy besteht die Möglichkeit fotografierte Schriftstücke oder Fotos per E-Mail mit der Kontaktperson ABH auszutauschen. • Der Austausch zwischen den Einsatzkräften der Abschiebung und den Mitarbeitern der ABH sollte auch mit Smartphones möglich sein. So können ggf. auch Schriftstücke/Fotos per E-Mail untereinander ausgetauscht werden.
	Leitsatz	Die Einsatzdurchführung erfolgt sicher, konsequent und höflich.
6	Transport zum Flughafen	
	Verpflegung, Medikamente	• Im Rahmen des Zugriffs soll darauf geachtet werden, Nahrungsmittel für die Zeit der Fahrt zum Flughafen aus der Wohnung mitzunehmen. Ebenso sollen ggf. erforderliche Medikamente für die abzuschiebenden Personen mitgenommen werden. • Erfahrungen zeigen, dass besonders Kindern beim Transport unwohl werden kann. Deshalb sollen Reisekaugummis und Brechtüten beim Transport mitgeführt werden.
	Raucher- und Toilettenpausen	• Die Gewährung von Raucher- und/oder Toilettenpausen liegt im Ermessen des Einsatzleiters.
	Leitsatz	Während des Transports bis zur Übergabe an die Bundespolizei hat die Eigensicherung oberste Priorität.

		Bemerkungen
7	Übergabe an Bundespolizei	
	Bescheinigungen	• Übergabebescheinigungen müssen vorhanden und vollständig sein. Sie sind bei Übergabe der Personen an die Bundespolizei auszuhändigen. • Folgende Dokumente müssen übergeben werden: ○ Erste Seite des BAMF-Bescheides mit Abschlussmitteilung bzw. Rechtskraft und/oder ○ Durchschrift einer Ausweisungsverfügung, aufgrund der die Abschiebung erfolgt ○ Mit Hinweis auf die Neuregelung des § 60 a AufenthG, aktuelle Flugtauglichkeitsbescheinigung und ggf. Medikamentenverordnung im Falle einer Erkrankung ○ Pass oder Passersatzpapier, sowie eine Kopie der Namens-, Foto- und Gültigkeitsseite des Reisedokuments ○ Haftbeschluss, wenn Betroffene aus der JVA kommen.
	Mitführen von Bargeld	• Sollten die abzuschiebenden Personen Bargeld mitführen, muss der Betrag gezahlt und aktenkundig gemacht werden. Die Bundespolizei benötigt diese Angaben für das Übergabeprotokoll am Flughafen. • Laut Handgelderlass NRW sollen die abzuschiebenden Personen über mindestens 50,00 € verfügen, damit die Weiterreise im Heimatland ermöglicht wird.
	Erreichbarkeit nach Übergabe der Personen	• Handynummer der begleitenden Bundespolizei muss durch ABH notiert werden, damit vor Abflug ggf. nachträglich bekannte Informationen (ggf. Entscheidung VG/Eilantrag) an die Bundespolizei weitergegeben werden können. • ABH muss sich bis zum Abflug des Charterfluges in Nähe des Flughafens aufhalten, damit die Bundespolizei bei abschiebehindernden Zwischenfällen die Personen an die ABH zurückführen kann.
	Leitsatz	Die Abwicklung der Personenübergabe erfolgt mit Checkliste der Bundespolizei.

		Bemerkungen
8	Abschlussmaßnahmen	
	Abschlussvermerk	Zur Abschiebungsmaßnahme wird ein standardisierter Abschlussvermerk durch den Einsatzleiter oder durch eine beauftragte Einsatzkraft ABH erstellt und zur Ausländerakte genommen.
	Mitteilung an Stadtteilbüro	Im Fall der Abschiebung wird das zuständige Stadtteilbüro durch die ABH verständigt. Ggf. erfolgt von hier ein Kontakt mit dem Schulamt, wenn von der Abschiebung schulpflichtige Kinder betroffen sind. Werden nicht alle Familienmitglieder abgeschoben, erfolgt von hier auch die erforderliche Betreuung der zurückgebliebenen Ausländer durch die Sozialarbeiter.
	Ausschreibungen	Gegen die abgeschobenen Personen wurde ein Einreiseverbot verfügt. Die (volljährigen) Personen werden vorsorglich beim LKA zur Festnahme ausgeschrieben, damit sie bei verbotener Wiedereinreise zurückgeschoben werden können.
	Mitteilung an Asyl-Leistungsstelle/ Bereich Unterbringung	Bei erfolgter Abschiebung sind die betroffenen Ausländer durch die ABH an die Asyl-Leistungsstelle zu melden.
	Einsatznachbereitung	Jede Abschiebung mit den eingesetzten Kräften nachbesprochen, damit Stärken und Schwächen bei künftigen Einsätzen Berücksichtigung finden. Sofern neue Erkenntnisse gewonnen werden oder veränderte Rahmenbedingungen gegeben sind, ist diese Matrix anzupassen.
	Leitsatz	Nach der Abschiebung werden die erforderlichen Stellen durch die ABH für ggf. noch zu treffende Abschlussmaßnahmen benachrichtigt. Nach jeder Abschiebung erfolgt mit den eingesetzten Kräften ABH eine Nachbesprechung mit dem Ziel, gewonnene Erfahrungen bei Folgeeinsätzen zu nutzen.

		Bemerkungen
9	Sonstiges	
	Personalstundenaufwand für die Abschiebungsmaßnahme	Die aufgewandten Personalstunden für den Einsatz werden mit den Daten des Abschlussvermerkes errechnet. Die Stundenabflüsse für Abschiebemaßnahmen (nur Einsatzphase und Transport zum Abflughafen) fließen in das behördliche Lagebild ein. Der Abschlussvermerk wird in der Ausländerakte recherchierbar abgelegt.
	Abschiebekosten	Im Abschlussvermerk werden auch die für den Einsatz aufgewandten Kosten (Dolmetscher, Arzt) erfasst. Diese Daten können bei Abrechnung der Abschiebekosten herangezogen werden.

FB 8, Produktbereich Ausländerbehörde Unterweisung Rückführungen

Vorbemerkung

Eine Rückführung einer ausreisepflichtigen Person* stellt eine besondere Belastungssituation sowohl für den Betroffenen als auch die mit der Durchführung der Maßnahme betrauten städtischen Bediensteten dar.

Freiwillige Rückkehrmaßnahmen

Freiwillige Rückkehrmaßnahmen werden durch den zuständigen Mitarbeiter der städtischen Ausländerbehörde vorbereitet. Der Transfer der freiwillig ausreisenden Person erfolgt nach entsprechender Einweisung durch die ABH durch Mitarbeiter des Vereins Sicherheit in Rheine.

Vorbereitung zwangsweiser Rückführungsmaßnahmen

Die Vorbereitung jeder Maßnahme umfasst eine Gefahrenanalyse. Sofern sich daraus die Erforderlichkeit der polizeilichen Vollzugshilfe ergibt, ist diese zum Schutz der Mitarbeiter und zur ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme anzufordern. Für jede Maßnahme ist ein Einsatzleiter zu bestimmen. Vor Beginn einer Maßnahme stellt der Einsatzleiter den geordneten Verlauf durch entsprechende Einsatzplanung und Einsatzbesprechung mit konkreter Aufgabenzuweisung sicher. Sofern Dritte (Polizei, Fahrer, Hausmeister, Arzt) an der Maßnahme beteiligt sind, sind diese soweit möglich in die Einsatzbesprechung und Aufgabenzuweisung einzubeziehen.

Eigensicherung

Für die am Einsatz beteiligten Personen stehen folgende Gegenstände zur Eigensicherung zur Verfügung:

- stichsichere Schutzwesten
- Taschenlampe, Reizstoffsprühgerät, Handfessel; alle Einsatzmaterialien sind an einem zur Verfügung stehenden Gürtel zu befestigen
- Funkgeräte
- wetterfeste Jacken nach Bedarf

Das Tragen der Westen und das Mitführen der Hilfsmittel ist für jeden am Einsatz beteiligten Mitarbeiter der städtischen Ausländerbehörde Pflicht. Der Einsatzleiter bestimmt, welcher Mitarbeiter entsprechend seiner Aufgabenzuweisung mit einem Funkgerät ausgestattet wird.

Der Einsatz von Reizstoffsprühgeräten und Handfesseln erfolgt nach Maßgabe des Ordnungsbehördengesetzes und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Es ist die Verhältnismäßigkeit des Einsatzes der Mittel zu beachten. Der Umgang mit den Hilfsmitteln erfolgt nach der im Einsatztraining am 24. Januar 2018 geübten Verfahrensweise.

Für die Aufstellung in Wohnräumen und das Vorgehen zur Überprüfung und Sicherung des Betroffenen gilt ebenfalls die am 24. Januar 2018 geprobte Verfahrensweise. Die Eigensicherung hat zu jederzeit Priorität.

Kommunikation

Die Kommunikation mit dem Betroffenen soll deeskalierend wirken. Der Einsatzleiter sowie die an der Maßnahme beteiligten Mitarbeiter nehmen bei der Ansprache eine positive Körperhaltung ein. Der Ablauf der Maßnahme wird dem Betroffenen hinreichend erklärt.

Überprüfung des Betroffenen und des Gepäcks

Die zur Mitnahme erlaubten Gepäckstücke werden zur Eigensicherung überprüft, sofern der Packvorgang nicht bereits gesondert überwacht wurde. Der Betroffene wird spätestens vor dem Einstieg ins Fahrzeug zur Eigensicherung und Sicherung des Betroffenen (Vermeidung von Selbstverletzung) überprüft. Im begründeten Fall sind dem Betroffenen Handfesseln anzulegen.

Transport

Während des Transports zum Flughafen ist der Einsatzleiter oder eine von ihm bestimmte Person entscheidungsberechtigt. Das Gewähren von Raucher- und/oder Toilettenpausen liegt im Ermessen der entscheidungsberechtigten Person. Während des Transports bis zur Übergabe an die Bundespolizei hat die Eigensicherung oberste Priorität.

Abbruch von Maßnahmen

Sofern die Maßnahme unübersichtlich ist (z. B. werden mehr Personen in der Wohnung angetroffen als geplant), zu eskalieren droht und/oder die Voraussetzungen für eine Eigensicherung nicht mehr gegeben sind, entscheidet der Einsatzleiter über den Abbruch der Maßnahme und einen Rückzug.

Nachbereitung

Jeder Einsatz ist durch den Einsatzleiter auszuwerten und für die Akte zu dokumentieren (Abschlussvermerk Abschiebung).

Nach jedem Einsatz sind die Hilfsmittel auf ihre Einsatzfähigkeit zu überprüfen und ggf. auszuwechseln. Die einsatzbereiten Hilfsmittel werden im verschlossenen Schrank gelagert. Im Übrigen gilt die Checkliste der ZRK Bielefeld zur Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Rückführungsmaßnahmen.

Schulung, körperliche und seelische Unversehrtheit

Ein Einsatztraining als Schulungsmaßnahme wird jährlich durchgeführt; bei Bedarf werden weitere Schulungen (Kommunikations- und Deeskalationstraining) durchgeführt.

Bei entstandenen oder vermuteten körperlichen oder seelischen Beeinträchtigungen ist eine Unfallanzeige vorzunehmen (siehe DokuWiki, Rubriken Arbeitsschutz und Dienstunfälle). Für Fragen im Umgang mit psychischen Belastungssituationen, die möglicherweise aus einem Einsatz resultieren, steht das Institut zur Gesundheitsförderung (Karte mit Kontaktdaten liegt jedem Mitarbeiter vor) für Beratung und Unterstützung zur Verfügung.

Sonstiges

Diese Unterweisung wurde mit der von der Stadt Rheine beauftragten Fachkraft für Arbeitssicherheit am 5. April 2018 abgestimmt und wird in SAM Secova hinterlegt. Sofern neue Erkenntnisse gewonnen werden oder auf veränderte Rahmenbedingungen reagiert werden muss, ist diese Unterweisung anzupassen.

Im Auftrag

Wiebke Gehrke
Fachbereichsleiterin

Die vorstehende Betriebsanweisung ist mit den Mitarbeiter(inne)n am 19. April 2018 persönlich besprochen und in schriftlicher Form ausgehändigt worden.

Unterschriften Mitarbeiter(innen) ABH:

Tim Strotbaum

Mark Wormuth

Michael Hoppe

Dunja Wegmann
(unter dem Vorbehalt
der Teilnahme an der
Schulungsmaßnahme
mit der Polizei)

Gaby Rickhoff

Horst Kupfer

Bettina Gaasbeek

Tino-Marko Wermeling
(unter dem Vorbehalt
der Teilnahme an der
Schulungsmaßnahme
mit der Polizei)

** Im Text wird zur besseren Lesbarkeit lediglich die männliche Form „ausreisepflichtige Person“ und „Mitarbeiter“ verwendet.*

Belehrung über die Mitwirkungspflichten des Ausländers (§ 82 Abs. 3 AufenthG)

Der Ausländer ist verpflichtet, seinen Pass oder Passersatz auf Verlangen der Ausländerbehörde vorzulegen (§ 48 Abs. 1 AufenthG/Bußgeldtatbestand § 98 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG).

Besitzt der Ausländer keinen gültigen Pass oder Passersatz, ist er verpflichtet, an der Beschaffung des Identitätspapiers mitzuwirken sowie alle Urkunden und sonstigen Unterlagen, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können und die er besitzt, der Ausländerbehörde vorzulegen (§ 48 Abs. 3 AufenthG/Bußgeldtatbestand § 98 Abs. 2 Nr. AufenthG).

Jeder Ausländer ist verpflichtet, gegenüber der Ausländerbehörde Angaben zu seinem Alter, seiner Identität (Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnort) und Staatsangehörigkeit/Herkunftsland zu machen (§ 49 Abs. 2 AufenthG/Strafvorschrift § 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG).

Wenn Sie unrichtige und unvollständige Angaben machen, um ihre Identitätsklärung zu verhindern und dadurch die Aussetzung einer Abschiebung (Duldung) bewirken oder an sonstigen Maßnahmen, für die eine Rechtspflicht besteht, nicht mitwirken, erfüllen Sie einen Ausweisungstatbestand (§ 54 Abs.2 Nr. 8AufenthG). Dies hat zur Folge, dass Sie ausgewiesen werden können und Ihnen dann auch bei Vorliegen eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltsrechts dieses nicht erteilt werden kann.

Das Gleiche gilt bei falschen oder unvollständigen Angaben zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels, eines Passersatzes oder der Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht (§ 56 AufenthV/Strafvorschrift § 95 Abs.2 Nr. 2 AufenthG).

Bei Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten des Ausländers sind auch Einschränkungen der Leistungszahlungen nach Asylleistungsgesetz möglich.

Der Erhalt der vorstehenden Belehrung wird hiermit bestätigt.

Datum

Unterschrift

Mitwirkungspflichten (Musterbogen)

- ☐ Sie sind verpflichtet, Ihren Nationalpass vorzulegen oder Heimreisedokumente Ihrer Auslandsvertretung in (*Ort und Anschrift einfügen*) zu beantragen und bis zum (*Datum*) bei der ABH Rheine vorzulegen.

- ☐ Sie sind verpflichtet, den Fragebogen zur Erhebung persönlicher Daten aus ihrem Herkunftsland vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten.

- ☐ Sie sind verpflichtet, eine Erkrankung, die eine Rückkehr in Ihr Herkunftsland nicht möglich macht, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen.
Die ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, erhalten.
Verletzt der Ausländer die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage einer solchen ärztlichen Bescheinigung, darf die zuständige Behörde das Vorbringen des Ausländers zu seiner Erkrankung nicht berücksichtigen, es sei denn, der Ausländer war unverschuldet an der Einholung einer solchen Bescheinigung gehindert oder es liegen anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung.

Ort und Datum

Unterschrift Betroffener

Unterschrift ABH-Mitarbeiter